

2. Sitzung

Mittwoch, 27. Januar 1999, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Beatrice Heim, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern / Monika Hager, Bern

Anwesend sind 131 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Thomas Brunner, Alois Flury, Rolf Grütter, Hugo Huber, Theodor Kocher, Arlette Maurer, Bruno Meier, Ruedi Nützi, Elisabeth Schmidlin, Vreni Staub, Martin von Burg, Hans Walder, Herbert Wüthrich. (13)

4/99

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Beatrice Heim, Präsidentin. Der Regierungsrat und das Büro beantragen Ihnen die Rückweisung des gesamten Geschäfts 156/98 Konzentration und Ausbau der Fachhochschule in Olten. Frau Regierungsrätin Ruth Gisi wird diesen Antrag vor der Pause begründen. Wir stimmen nach der Pause über den Antrag ab.

1/99

Wahl eines Mitgliedes der Justizkommission

(Anstelle von Walter Vögeli, FdP)

In offener Abstimmung wird Lorenz Altenbach, FdP, gewählt.

2/98

Wahl eines Mitgliedes der Redaktionskommission

(Anstelle von Lorenz Altenbach, FdP)

In offener Abstimmung wird Christine Graber, FdP, gewählt.

98/98

1. Konzentration der Amtschreibereien und Oberämter im Kanton Solothurn, Variantenabstimmung (2. Lesung); 2. Errichtung von Amtschreiberei-Filialen in Grenchen und Breitenbach

(Weiterberatung, siehe S. 6)

Beatrice Heim, Präsidentin. Wir beraten nun den Beschlussesentwurf 2.

Eintretensfrage

Antrag SP-Fraktion
Rückweisung

Rudolf Rüegg. Es liegt ein neuer Antrag der CVP vor. Die SVP/FPS-Fraktion stimmt diesem Antrag zu und könnte sich auch dem Vorschlag der FdP/JL-Fraktion anschliessen. Wir ziehen unseren Antrag zu Gunsten der zwei anderen zurück.

Silvia Petiti. Der Rückweisungsantrag der SP lag gestern auf dem Tisch. Der Kantonsrat hat die Kompetenz zur Errichtung von Amtschreiberei-Filialen erhalten. Mit dieser Kompetenz ist eine Verantwortung verbunden. Die Standorte müssen auf Grund fundierter Unterlagen und Entscheidkriterien bestimmt werden. Unter den heutigen Umständen ist der Rat unserer Meinung nach nicht in der Lage, diese Aufgabe seriös zu erfüllen. Die SP-Fraktion tritt grundsätzlich auf den Beschlussesentwurf 2 ein. Gleichzeitig weisen wir ihn zurück. Es wäre falsch, zum jetzigen Zeitpunkt Filialen festzulegen. Damit würden wir uns die Chance vergeben, einen guten Entscheid auf Grund seriöser Abklärungen zu treffen. Wir benötigen verlässliches Zahlenmaterial zu den Kostenfolgen, Vergleichsgrundlagen und Aussagen über die Auswirkungen von strukturellen Veränderungen. Folgende Fragen müssen wir beantworten können: Werden Filialen dort errichtet, wo es sie auch braucht, also in Balsthal, Breitenbach oder gar in Dornach? Können wir uns bestimmte Filialen überhaupt leisten? Können wir die regionalen Zuständigkeiten im Vorherein eingrenzen, wie das die vorliegenden Anträge verlangen? Warum könnte beispielsweise die Filiale Grenchen nicht auch für einen Teil des Bucheggbergs zuständig sein? Gestern haben wir im Zusammenhang mit einem anderen Geschäft immer wieder betont, dass nicht regionalistisches und traditionalistisches Denken die Standortfrage bestimmen soll. Es sei wichtig, vor allem auf Grund der Fakten zu entscheiden. Von diesem Grundsatz sollten wir uns auch hier leiten lassen.

Es macht keinen Sinn, mit dem Beschlussesentwurf 1 vors Volk zu gehen, bevor der Standortentscheid gefällt ist. So hätte die Vorlage kaum eine Chance – das wurde gestern auch von Herrn Schwaller betont. Falls sich der Kantonsrat für eine Rückweisung entscheidet, kann der Beschlussesentwurf 2 in der Märzsession auf Grund einer neuen Botschaft mit den entsprechenden Entscheidgrundlagen neu behandelt werden. Der Regierungsrat müsste den Termin für die Volksabstimmung zu Beschlussesentwurf 1 hinausschieben, bis der Beschlussesentwurf 2 entschieden ist. Monika Zaugg hat gestern gesagt, dem Volk sei es bei der Abstimmung wohler, wenn es wisse, wo die Filialen zu stehen kommen. Wenn wir uns die Frage der Standorte auf Grund von Unterlagen noch einmal gut überlegen, ist es auch uns wohler. Ich bitte Sie, den Antrag auf Rückweisung zu unterstützen.

Monika Zaugg. Der Antrag wird einige Stimmen der FdP/JL-Fraktion erhalten. Die Zustimmung beruht aber weniger auf der Vorstellung, nicht vors Volk gehen zu wollen. Vereinzelt Stimmen wollen die Frage des Standorts der Filialen offen lassen – die Regierung wird es schon richtig machen, sie braucht dazu ihre Zeit. Es ist nicht gut, die Abstimmung auf den St. Nimmerleinstag hinauszuschieben. Die Regierung wird nie definitiv sagen können, wo eine Filiale für alle Zeiten richtig situiert ist. Wir sehen das Ganze als Prozess, der jetzt anläuft. Die Möglichkeit ist vorhanden, zuerst einmal auf drei Hauptsitze und auf die Filialen zu reduzieren. Vielleicht sind es zu wenige Filialen, vielleicht sind es zu viele. Ein späterer Kantonsratsbeschluss wird hier wieder korrigieren. Mit der zögerlichen Haltung erreichen wir nichts Gutes. Auch beim nächsten Geschäft, welches wir beraten werden, kauen wir an den Folgen unseres Zögerns. Hätte der Kantonsrat damals in Sachen Fachhochschule entschieden, so fiel uns heute alles leichter. Ich glaube nicht, dass ein Hinauszögern etwas bringt. Das Geschäft liegt seit August auf dem Tisch. Die Fragen hätten früher gestellt werden können. Wir müssen das Geschäft jetzt abschliessen und dann damit vors Volk gehen. Nachher kann man weiterarbeiten.

Hans-Ruedi Wüthrich. Ich möchte mich zum Vorschlag äussern, den Bucheggberg aufzuteilen und der Amtschreiberei Grenchen zuzuweisen. Das kann für uns kein Thema sein und macht schon von der Einwohner-

zahl her keinen Sinn. Wir haben 6000 Einwohner. Das wäre etwa dasselbe, wie wenn für die Gemeinde Biberist zwei verschiedene Amtschreibereien zuständig wären. Nach langen Jahren hat man es endlich fertig gebracht, den gesamten Bezirk in die gleiche Regionalplanungsgruppe einzubinden. Jetzt will man keine erneute Aufsplitterung.

Rudolf Rüegg. In einem Punkt gebe ich Silvia Petiti Recht. Sicher wurden noch nicht alle Möglichkeiten untersucht. Die Frage ist nur, ob das noch sinnvoll ist. Vieles von dem, was wir heute beschliessen, besteht bereits und hat sich bewährt. Es hat sich gut bewährt – das lässt sich mit den Zahlen beweisen, die wir vom Finanz-Direktor erhalten haben. Heute müssen wir mit der Untersuchung von Varianten aufhören und Nägel mit Köpfen machen. Wir sollten uns zu den einzelnen Bezirken und Filialen bekennen.

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion auf Rückweisung

37 Stimmen

Dagegen

82 Stimmen

Detailberatung

Antrag CVP-Fraktion

Titel: Errichtung von Amtschreiberei-Filialen in Grenchen und Balsthal sowie in Breitenbach oder Dornach

1. Der Kanton führt in Grenchen eine Amtschreiberei-Filiale, die für Grenchen und Bettlach zuständig ist.
2. Der Kanton führt in Balsthal eine Amtschreiberei-Filiale, die für die Gemeinden der Amtei Thal-Gäu zuständig ist.
3. Der Kanton führt in Breitenbach eine Amtschreiberei-Filiale, die für die Gemeinden des Bezirks Thierstein zuständig ist.

Variante zu Ziffer 3:

- Der Kanton führt in Dornach eine Amtschreiberei-Filiale, die für die Gemeinden des Bezirks Dorneck zuständig ist.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss tritt nur dann in Kraft, wenn das Volk der Änderung von Artikel 44 Absatz 1 (Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 1999) zugestimmt hat. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Antrag FdP/JL-Fraktion

1. Der Kanton führt in Grenchen unter der Leitung des Amtschreibers der Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt eine Amtschreiberei-Filiale, die für Grenchen und Bettlach zuständig ist.
2. Der Kanton führt in Balsthal unter der Leitung des Amtschreibers der Amteien Thal-Gäu und Olten-Gösigen eine Amtschreiberei-Filiale, die für die Gemeinden der Amtei Thal-Gäu zuständig ist.
3. Der Kanton führt in Breitenbach unter der Leitung des Amtschreibers der Amtei Dorneck-Thierstein eine Amtschreiberei-Filiale, die für die Gemeinden des Bezirks Thierstein zuständig ist.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss tritt nur in Kraft, wenn das Volk der Änderung von Artikel 44 (Kantonsratsbeschluss vom ...) zugestimmt hat. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ziffer 1

Beatrice Heim, Präsidentin. Ich bitte um eine Begründung für die Streichung der Formulierung «unter der Leitung des Amtschreibers der Amtei Solothurn-Lebern» in Ziffer 1 des Antrags der CVP.

Yvonne Gasser. Die Amtstelle in Grenchen-Bettlach untersteht heute der Amtschreiberei Lebern. Die beiden Amtstellen haben ein gemeinsames Globalbudget, arbeiten jedoch selbständig. Eine Präzisierung ist nicht nötig, da es so gut läuft.

Beatrice Heim, Präsidentin. Wir stimmen nun über Ziffer 1 ab.

Abstimmung

Für den Antrag CVP-Fraktion

51 Stimmen

Für den Antrag FdP/JL-Fraktion

61 Stimmen

Ziffer 2

Beatrice Heim, Präsidentin. Zur Klärung lese ich den Antrag der FdP/JL-Fraktion zu Ziffer 1^{bis} vor: «Der Kanton führt in Balsthal unter der Leitung des Amtschreibers der Amteien Thal-Gäu und Olten-Gösigen eine

Amtschreiberei-Filiale, die für die Gemeinden der Amtei Thal-Gäu zuständig ist.» Ich stelle diesen Antrag dem Antrag der CVP-Fraktion zu Ziffer 2 gegenüber.

Für den Antrag CVP-Fraktion
Für den Antrag FdP/JL-Fraktion

47 Stimmen
58 Stimmen

Ziffer 3

Beatrice Heim, Präsidentin. Wir kommen nun zur Frage der Varianten.

Guido Hänggi. Es ist ja klar, wofür ich mich einsetze. Man sollte seine Meinung aber auch begründen können. Der Kantonsrat hat in der letzten Zeit verschiedene Geschäfte beschlossen, die den Thierstein betreffen. Die Gewerbeschule wurde geschlossen. Anlässlich der letzten Session wurde dem Bezirksspital Thierstein mit der Strategie 2000 eine Chance bis zum Jahr 2001 gegeben. Wir möchten, dass der Kanton im Thierstein auch einmal etwas bestehen lässt. Das Amtsgericht Dorneck-Thierstein tagt vorwiegend im Dorneck. Einzelne Sitzungen finden auch im Thierstein statt. Die Steuerverwaltung ist in Dornach stationiert. Daher stellen wir den Antrag, dass die Amtschreiberei in Breitenbach stationiert wird. Eine Filiale soll in Dornach bestehen. Mit diesem Antrag sind wir nicht alleine. Die FdP-Kantonsräte aus dem Dorneck stellen keinen Gegenantrag – sie sind mit der von mir vorgeschlagenen Lösung aus den gleichen Gründen einverstanden. Ich bitte Sie, die Amtschreiberei, die historisch gewachsen ist, in Breitenbach bestehen zu lassen und in Dornach eine Filiale zu errichten.

Anton Immeli. Die Schwarzbuben haben immer ein sehr gutes Einvernehmen. Auch die CVP-Kantonsräte aus dem Dorneck schliessen sich dem Votum von Guido Hänggi an.

Monika Zaugg. Wenn alle 18 Kantonsrätinnen und Kantonsräte aus dem Schwarzbubenland uns glaubhaft machen können, dass dies die Traumlösung für sie ist, wären wir dumm, wenn wir nicht zustimmen würden. Formal ist es nicht so einfach, in diesem Punkt der CVP zuzustimmen, weil die Formulierung «unter der Leitung des Amtschreibers der Amtei Dorneck-Thierstein» fehlt. Der Antrag würde lauten: «Der Kanton führt in Breitenbach eine Amtschreiberei und in Dornach unter der Leitung des Amtschreibers der Amtei Dorneck-Thierstein eine Amtschreiberei-Filiale.»

Bernhard Stöckli. Die Freude über eine Amtschreiberei in Breitenbach ist nicht einhellig. Ich bin nicht gleicher Meinung wie Kollege Anton Immeli. Ich habe an sich nichts gegen Breitenbach – schliesslich habe ich für die Strategie 2000 gestimmt. Aus zwei Gründen sollte für mich Dornach der Standort sein. Immerhin wohnen im Dorneck 4500 Personen mehr als im Thierstein – dies steht auch in der Botschaft. Der Bezirk Dorneck bildet geografisch gesehen keine Einheit. Das Leymental ist völlig abgetrennt vom übrigen Bezirk. Wenn ein nicht motorisierter Leymentaler ein Geschäft auf der Amtstelle Breitenbach tätigen muss, hat er eine Tagesreise hinter sich zu bringen. Das kann heute kein Zustand sein. Daher bitte ich Sie, der Variante Dornach zuzustimmen.

Ida Maria Waldner. Wenn die Leute erben wollen, nehmen sie jeden Weg in Kauf – es kommt nicht darauf an, ob sie nach Breitenbach oder nach Dornach gehen müssen. (*Heiterkeit*) Ich weiss, dass Sie nicht nur aus diesem Grund auf die Amtschreiberei gehen, aber es ist ein gutes Beispiel. Eine Konzentration sollte gemacht werden, entweder in Dornach oder in Breitenbach. Wir sind gewohnt, Wege zu fahren. Bei diesem Entscheid müssen wir dafür sorgen, dass die Synergien spielen. Im Zusammenhang mit Sitzungen sollten nicht allzu viele Spesen anfallen. Leider wurde keine solche Variante vorgeschlagen.

Beatrice Heim, Präsidentin. Es stellt sich lediglich die Frage, ob die Filiale in Breitenbach oder in Dornach erstellt werden soll.

Monika Zaugg. In den ersten beiden Ziffern wurde die Formulierung der FdP/JL-Fraktion gewählt. Ich nehme an, dass wir das auch bei Ziffer 3 tun werden. Es wäre gut, wenn die CVP ihren Antrag, der wahrscheinlich keine Chance hat, zurückziehen würde. Dann müssten wir nur noch über zwei Varianten abstimmen: Hauptsitz in Dornach und Filiale in Breitenbach oder umgekehrt.

Ida Maria Waldner. Ich stelle den Antrag auf eine Konzentration in Breitenbach. Die Begründung lautet, dass dieser Ort näher bei Solothurn liegt.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Gestern haben Sie in zweiter Lesung Artikel 44 der Kantonsverfassung verabschiedet. Er sieht vor, dass in der Amtei Dorneck-Thierstein eine Amtschreiberei geführt wird. Im heutigen Beschluss bestimmen Sie, wo die Filiale liegen soll. Am anderen Ort, der nicht erwähnt wird, befindet sich dann die Amtschreiberei. Vor uns liegt der Filial-Beschluss. Sie haben beschlossen, dass in Grenchen und Balsthal je eine Filiale bestehen soll. Jetzt stehen wir vor der Frage, ob die Filiale im Schwarzbubenland

in Dornach oder in Breitenbach errichtet werden soll. Verschiedene Meinungen wurden geäußert. Die Präsidentin wird nun ausmitteln, wo die Filiale liegen soll. Entsprechend wird am anderen Ort die Amtschreiberei errichtet.

Monika Zaugg. Endlich habe ich herausgefunden, dass es ganz einfach ist. Man muss lediglich im FdP/JL-Antrag «Breitenbach» durch «Dornach» ersetzen. Wollte man den Antrag von Frau Waldner unterstützen, müsste man Ziffer 3 ablehnen. Dann gäbe es keine Filiale in Dorneck-Thierstein.

Peter Meier. Im Sinne einer schöpferischen Pause stelle ich den folgenden Ordnungsantrag: Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte aus dem Schwarzbubenland sollen sich in der Pause zu einer Einigungskonferenz zurückziehen und uns sagen, was sie wollen. Mir ist es einerlei, ob der Hauptsitz in Breitenbach oder in Dornach liegt – ich komme gerne nach Breitenbach, und ich komme gerne nach Dornach. Die meisten von uns sind dieser Meinung. Wenn Sie sich einig sind, unterstützen wir Sie, was immer Sie wollen. Von mir aus können Sie die Filiale auch irgendwo in einem Schloss errichten.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Peter Meier	49 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen

Helen Gianola. Ich versuche, einen Antrag zu formulieren: «Der Kanton führt in Dornach unter der Leitung des Amtschreibers der Amtei Dorneck-Thierstein eine Amtschreiberei-Filiale, die für die Gemeinden des Bezirks Dorneck zuständig ist.»

Ida Maria Waldner. An sich finde ich, dass man an einem Ort konzentrieren sollte. Auch könnten die Oberämter abgeschafft werden. Ich ziehe meinen Antrag jedoch zurück, da er keine Chance hat.

Beatrice Heim, Präsidentin. Die Abstimmungsfrage lautet: Wollt Ihr die Filiale in Breitenbach oder in Dornach? Zu meiner Verteidigung möchte ich sagen, dass ich Ihnen diese Frage heute Morgen schon einmal gestellt habe.

Abstimmung

Für eine Filiale in Breitenbach	7 Stimmen
Für eine Filiale in Dornach	47 Stimmen

Beatrice Heim, Präsidentin. Damit lautet Ziffer 3 wie folgt: «Der Kanton führt in Dornach unter der Leitung des Amtschreibers der Amtei Dorneck Thierstein eine Amtschreiberei-Filiale, die für die Gemeinden des Bezirks Dorneck zuständig ist.»

Ziffer 4 Angenommen

Ziffer 5

Anna Mannhart. Die Klammerbemerkung «Variante 1 gemäss Kantonsratsbeschluss ...» stimmt nach dem gestrigen Beschluss nicht mehr

Beatrice Heim, Präsidentin. Das ist richtig und wird auch so redigiert.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft sinnvollerweise erst dann, wenn die Hauptvorlage, das heisst der gestrige Beschluss, angenommen ist. Ansonsten zwingen wir diejenigen, die das Referendum ergreifen wollen, jetzt schon mit dem Sammeln zu beginnen, ohne dass sie wissen, ob das Volk die Hauptvorlage annimmt oder nicht.

Ziffer 6 Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	51 Stimmen
Dagegen	45 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Konzentration der Amtschreibereien und Oberämter im Kanton Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. August 1998 (RRB Nr. 1747), beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 44 lautet neu:

¹ Der Kanton führt drei Oberämter und drei Amtschreibereien, nämlich je für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt, Thal-Gäu und Olten-Gösgen sowie Dorneck-Thierstein. Der Kantonsrat kann Amtschreiberei-Filialen errichten.

² Für jede Amtei besteht ein Amtsgericht.

³ Das Gesetz regelt ihre Zuständigkeit und Organisation.

II.

1. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er wurde in 2-maliger Lesung beraten.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt das Inkrafttreten.

B) Errichtung von Amtschreiberei-Filialen in Grenchen, Balsthal und Dornach

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. August 1998 (RRB Nr. 1747), beschliesst:

1. Der Kanton führt in Grenchen unter der Leitung des Amtschreiberes oder der Amtschreiberin der Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt eine Amtschreiberei-Filiale, die für Grenchen und Bettlach zuständig ist.
2. Der Kanton führt in Balsthal unter der Leitung des Amtschreibers oder der Amtschreiberin der Amteien Thal-Gäu und Olten Gösgen eine Amtschreiberei-Filiale, die für die Gemeinden der Amtei Thal-Gäu zuständig ist.
3. Der Kanton führt in Dornach unter der Leitung des Amtschreiberes oder der Amtschreiberin der Amtei Dorneck-Thierstein eine Amtschreiberei-Filiale, die für die Gemeinden des Bezirks Dorneck zuständig ist.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss tritt nur in Kraft, wenn das Volk der Änderung von Artikel 44 der Kantonsverfassung (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 1999) zugestimmt hat. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Beatrice Heim, Präsidentin. Ich begrüsse auf der Tribüne die 3. Sekundarschulklasse und ihren Lehrer Peter Zumstein aus Schönenwerd. Liebe Schülerinnen und Schüler, ihr habt soeben gesehen, dass es im Kantonsrat auch einmal Konfusion geben kann. Ich wünsche euch interessante Ratsverhandlungen und anschliessend eine spannende Diskussion. Ich begrüsse ebenfalls Ruedi Zimmerli, den Gemeindepräsidenten von Starrkirch-Wil, Elisabeth Zimmerli und Armin Burkhard.

156/97

Gesundheitsgesetz

(Weiterberatung, Siehe S. 22)

Detailberatung (Fortsetzung)

§§ 46 – 48

Angenommen

§49

Antrag Regierungsrat

Absatz 3 streichen, dafür neuer § 73 bis:

Die Spitalvorlage VI vom 23. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

Unter Abschnitt A wird als Ziffer 9 eingefügt:

9. Der Kantonsrat entscheidet über die Schliessung einzelner Kliniken von kantonalen Spitälern sowie über den Entzug der Subventionsberechtigung von nichtstaatlichen öffentlichen Spitälern für einzelne Kliniken.

Antrag SVP/FPS

³ Der Kantonsrat entscheidet über die Schliessung kantonaler Spitäler und einzelner Kliniken sowie über den Entzug der Subventionsberechtigung von nichtstaatlichen öffentlichen Spitälern oder Kliniken.

Antrag Helen Gianola

³ Der Kantonsrat entscheidet über die Schliessung kantonaler Spitäler und einzelner Kliniken sowie über den Entzug der Subventionsberechtigung von nichtstaatlichen öffentlichen Spitälern oder einzelner Kliniken.

Urs Nyffeler. Nach Prüfung der Unterlagen zieht die SVP/FPS-Fraktion ihren Antrag zurück und stimmt dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission zu.

Peter Meier. Ich bitte Sie, den Antrag Helen Gianola zu unterstützen. Die Spitalvorlage VI ist zu einem eigentlichen Perpetuum mobile geworden. Damit können wir seit Jahren jedes Spitalvorhaben rechtfertigen. Die Finanzierung erfolgt dann über die Spitalsteuer. Viele Male wurde angefragt, wie lange die Spitalvorlage noch in Kraft bleibe. Früher hiess es, sie werde anfangs 90er Jahre auslaufen. Jetzt ist die Vorstellung offenbar die, dass das Spitalvorhaben Olten und die Psychiatrische Klinik noch über die Vorlage finanziert werden. Irgendwann muss einmal ein Schlussstrich gezogen werden. Die Kompetenz zur Schliessung von Kliniken sollte im Gesundheitsgesetz geregelt werden, was immer auch mit der Spitalvorlage VI geschieht. Mit Kliniken sind einzelne Spitalabteilungen gemeint, zum Beispiel die Abteilung Gynäkologie – ich sage jetzt nicht, an welchen Ort ich denke. Rolf Ritschard wird mir vermutlich sagen, dass man ein Spitalgesetz schaffen muss. Dann hätten wir schon wieder ein Gesetz mehr. Anschliessend können wir noch ein Spitex-Gesetz machen. Wir wollen doch nicht immer mehr Gesetze. Wenn wir die Kompetenz zur Schliessung ins Gesundheitsgesetz integrieren, dann befindet sie sich am richtigen Ort und überdauert die Spitalvorlage.

Helen Gianola. Absatz 3 muss auf Grund der Volksabstimmung vom Dezember geändert werden. Es ist eine logische Änderung: Mit der Zweidrittelmehrheit im Kantonsrat ist das obligatorische Referendum nicht mehr nötig.

Die Spitalvorlage VI ist auch mir ein Dorn im Auge. Ursprünglich sollte sie bis 1992 gelten. Wir beladen die Vorlage mit neuen Bestimmungen, was zum Teil weit reichende Konsequenzen für die Spitalpolitik hat. Ich bitte Sie, den Antrag des Regierungsrats abzulehnen.

Leo Baumgartner. Peter Meier hat es gesagt: Unter die Spitalvorlage VI wird einmal ein Schlussstrich gesetzt. Wir unterstützen die Formulierung der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Abstimmung über die Höhenklinik Allerheiligenberg mit der Zweidrittel-Hürde hat den Sinn der Hürde aufgehoben.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departementes des Innern. Ich bin froh, dass es keine materiellen Differenzen gibt. Die Kompetenz zur Schliessung eines Spitals soll beim Volk liegen, und die Kompetenz zur Schliessung einer Klinik beim Kantonsrat. Heute werden Bestand und Finanzierung der Spitäler in der Spitalvorlage VI geregelt. Beim Auslaufen der Erneuerung von Olten und der Psychiatrischen Klinik entfällt die Rechtsgrundlage für die Spitalsteuer. Eine neue Regelung muss dann getroffen werden. Wenn Sie so entscheiden wie die Sozial- und Gesundheitskommission, sind die Kompetenzen – solange die Spitalvorlage VI noch gilt – an zwei Orten geregelt, auf der einen Seite in der Spitalvorlage VI und auf der anderen Seite im Gesundheitsgesetz. Ich gehe auch davon aus, dass das Gesundheitsgesetz länger dauert. Die Kompetenz, wer eine Klinik schliessen kann, stand nicht in der Spitalvorlage VI. Dies ist das einzige Problem, welches wir heute haben, und diese Lücke wollten wir schliessen. Wir sind der Meinung, organisch gesehen gehöre die Bestimmung in die Spitalvorlage VI. Wenn die Spitalvorlage VI nicht mehr gilt, muss der Bestand und die Finanzierung der solothurnischen Spitäler neu geregelt werden. Dies wäre dann aus einem Guss zu erneuern. Wenn Sie den Bereich an zwei Orten regeln, ist das aus unserer Sicht ein Schönheitsfehler. Selbstverständlich wird es dereinst auch möglich sein, über Übergangsbestimmungen – sollte es Änderungen geben – auch das Gesundheitsgesetz zu ändern. Im Sinne der Einheitlichkeit der Gesetzgebung möchte ich den Antrag der Regierung aufrechterhalten.

Abstimmung

Für den Antrag Helen Gianola

49 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

39 Stimmen

Für den Antrag Helen Gianola	42 Stimmen
Für den Antrag Sozial- und Gesundheitskommission	52 Stimmen

§§ 50 – 52 Angenommen

§ 53

Antrag CVP-Fraktion

b) Grundsätzliche Patientenrechte und -pflichten

§ 53 Folgende Bereiche sind in einer Verordnung zu regeln: Besuchsrechte, die Beanspruchung seelsorgerischer und fürsorgerischer Betreuung, allgemeine Pflichten, sowie die Eintrittsinformation.

Leo Baumgartner. Bereits gestern wurden in der Diskussion auch die Pflichten der Patienten angesprochen. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, die betreffenden Bereiche und Pflichten sollten in einer Verordnung speziell geregelt werden.

Gabriele Plüss. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich um Punkte, die im ursprünglichen Gesetzesentwurf enthalten waren und von der Sozial- und Gesundheitskommission gestrichen wurden. Unserer Meinung nach gehören solche Bestimmungen in die Hausordnung der Spitäler.

Peter Bossart. Wir haben diese Überlegungen auch gemacht. Die Hausordnung ist für die Patientenrechte ein zu schwaches Instrument. Daher sind wir der Meinung, dieser Bereich gehöre in eine Verordnung.

Gabriele Plüss. Es mag zutreffen, dass die Bestimmungen in eine Verordnung gehören. Wir sprechen aber jetzt über das Gesetz.

Peter Bossart. Gabriele Plüss sagt, die Punkte könnten in einer Hausordnung festgehalten werden. Wir verlangen im Gesetz, dass die Bereiche in einer Verordnung zu regeln sind – das ist ein Unterschied. Für den Stellenwert der Patientenrechte und -pflichten ist eine Verordnung angemessen.

Jean-Pierre Summ. Die SP-Fraktion möchte die Patientenrechte und -pflichten auch in einer Verordnung geregelt haben. Es ist auch richtig, im Gesetz darauf hinzuweisen, dass es eine Verordnung braucht. Wir wollen nicht jeden Paragraphen, der in der Vorberatung gestrichen wurde, wieder aufnehmen.

Peter Meier. Ich schlage eine Vereinfachung vor, da die vorliegende Formulierung das Gesetz belastet. Mein Vorschlag lautet: «Der Regierungsrat kann die besonderen Patientenrechte und -pflichten für Spitäler und andere stationäre und teilstationäre Einrichtungen in einer Verordnung regeln.»

Peter Bossart. Unsere Fraktion hat die Kann-Formulierung auch diskutiert. Eine Kann-Formulierung ist im vorliegenden Fall zu schwach und zu wenig griffig. Unserer Meinung nach ist eine Verordnung zwingend.

Abstimmung

Für den Antrag CVP-Fraktion	64 Stimmen
Für den Antrag Peter Meier	42 Stimmen

Für den Antrag CVP-Fraktion	58 Stimmen
Für den Antrag Sozial- und Gesundheitskommission	56 Stimmen

§ 55 Angenommen

§ 58

Antrag Grüne Fraktion

2. Besondere Bestimmungen für psychisch kranke Personen

a) Freiwilliger Klinikeintritt

§ 58 Der freiwillige Eintritt in eine Klinik für psychisch Kranke bedarf eines ärztlichen Zeugnisses.

Cyrill Jeger. Unter der betreffenden Ziffer ist von suchtkranken Menschen nicht ausdrücklich die Rede – der Abschnitt bezieht sich auf psychisch kranke Personen. Daher kann im Titel das Wort «suchtkrank» gestrichen werden. In Paragraph 58 geht es um den freiwilligen Eintritt in eine Klinik. Meiner Meinung nach gibt es nur zwei Arten von Eintritten: freiwillige und unfreiwillige. Wer freiwillig eintritt, muss nicht auch noch unterschreiben – das ist eine unnötige Aufblähung der Bürokratie. Wer freiwillig eintritt, kann die Klinik auch wieder verlassen.

Peter Meier. In Ziffer 2 geht es nicht nur um den freiwilligen, sondern auch um den zwangsweisen Eintritt. Insbesondere die Problematik der zwangsweisen Einweisung betrifft nicht nur die Psychiatriepatienten, die von Cyrill Jeger angesprochen wurden. Aus Artikel 397 Buchstabe a ZGB – die Formulierung ist zwar etwas veraltet – geht hervor, was gemeint ist. Es geht nicht nur um Geisteskranke und Geistesschwache, sondern auch um Trunksüchtige und Patienten mit anderen Suchterkrankungen oder schwer Verwahrloste. Unter Ziffer 2 des Gesundheitsgesetzes sollen diese Personen auch erfasst werden. Man hätte diese Bestimmungen wohl ins EG zum fürsorgerischen Freiheitsentzug einbauen können – dort ist der Bereich aber nicht geregelt. Ich bitte Sie, dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission zuzustimmen.

Zur schriftlichen Zustimmung beim freiwilligen Eintritt: Es gibt psychisch Kranke, die freiwillig eintreten und zwei Tage später behaupten, sie seien dazu gezwungen worden. Daraus entsteht ein Beschwerdeverfahren, von welchem die Juristen wieder profitieren können. Es geht um die Beweisfrage. Auch im Interesse der Ärztinnen und Ärzte der psychiatrischen Kliniken ersuche ich Sie, dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission zuzustimmen.

Leo Baumgartner. Wir machen Ihnen beliebt, dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission zu folgen. Mit dieser Bestimmung kann auch die Zwangseinweisung durch Angehörige vermieden werden.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departementes des Innern. Ich schliesse mich der Ansicht von Peter Meier an.

Beatrice Heim, Präsidentin. Wir stimmen zuerst über den Antrag der Grünen Fraktion zum Titel ab.

Abstimmung

Für den Antrag Grüne Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

Mehrheit

Beatrice Heim, Präsidentin. Nun stimmen wir über den Antrag zu Paragraf 58 ab.

Für den Antrag Grüne Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

Mehrheit

§§ 59 – 61

Angenommen

Christine Graber. Worauf beziehen sich die «anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege» unter Buchstabe B? Geht es um Ausbildungsstätten oder allgemein um Einrichtungen? Letzteres wäre heikel, da sowohl unter Paragraf 62 Absatz 2 als auch unter Ziffer 2, Bewilligungspflicht privater Einrichtungen, von staatlichen Subventionen die Rede ist. Die Definition der Einrichtungen der Gesundheitspflege kann sehr weit gehen. Man kann die Podologie, das heisst die Fusspflege, aber auch die Kosmetik dazuzählen. Letztlich kann man alles unter dem Aspekt der Gesundheit sehen, auch von der psychologischen Seite her. Inwiefern sollen solchen Einrichtungen längerfristig staatliche Mittel zur Verfügung stehen?

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departementes des Innern. Es bestehen überhaupt keine Absichten, unser heutiges Tätigkeitsgebiet in irgendeiner Form auszuweiten. Im Gegenteil – wir sind dabei, zusammenzufassen. Es handelt sich um einen allgemeinen Kompetenzartikel, der auch unter der finanziellen Kompetenzordnung steht. Die Tätigkeit der Regierung ist auf Grund der finanziellen Kompetenzen sehr stark eingeschränkt. Wollten wir in irgendeiner Form tätig werden, wäre der Kantonsrat zuständig. Es geht also rein darum festzuhalten, wer die Kompetenz hätte, falls sie wahrgenommen werden sollte.

§§ 62 – 65

Angenommen

§ 66

Antrag Redaktionskommission

Absatz 1 soll lauten:

(...), die sich nicht an die Anordnungen des Arztes, der Ärztin oder der Beratungs- und Fürsorgestelle halten.

§ 67

Antrag Redaktionskommission

Absatz 1 soll lauten:

Erweist sich der Befund bei einer Kontaktperson sowie bei einer auf Kontakt oder Ausscheidung verdächtigen Person als negativ, übernimmt der Kanton ganz oder teilweise die Kosten einer gemäss § 66 Absatz 2 literae a-c verfügten Massnahme, soweit nicht Versicherungen leistungspflichtig sind.

Absatz 2 Satz 1 soll lauten:

Gesunden Personen die durch Massnahmen gemäss §§ 66 literae a-d einen Erwerbsausfall erleiden, entschädigt der Kanton diesen, soweit er nicht anderweitig gedeckt ist.

§§ 68 – 69

Angenommen

§ 70

Antrag Redaktionskommission

Absatz 2 Satz 3 soll lauten:

Der Eigentümer oder die Eigentümerin erhält einen allfälligen Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.

§§ 71 – 75

Angenommen

Ida Maria Waldner. Ich möchte meinem Unbehagen Ausdruck verleihen. Es ist ausserordentlich schade, dass die Spitex nicht im Gesundheitsgesetz verankert wurde. Ich habe gehört, dass gewisse einschlägige Kreise dies verhindert haben. Es ist wirklich sehr wichtig, die Spitex in Zukunft gesetzlich zu verankern. Wir sind einer der einzigen Kantone, die das noch nicht gemacht haben. Der Bereich muss ins Sozialgesetz aufgenommen werden. Ich akzeptiere, dass dieser Bereich jetzt nicht enthalten ist.

Jörg Liechti. Mein Unbehagen geht auf die Diskussionen zurück, die wir im Stategieausschuss und im Zusammenhang mit den anderen Spitalgeschäften in jüngerer Vergangenheit geführt haben. Wir verabschieden nun ein Gesetz, welches die kantonale Verwaltung und die Staatsmedizin zementiert. All die hehren Grundsätze der Trennung von Leistungserbringung und -verantwortung, von modernem Management und allenfalls der Privatisierung von Spitälern wurden nicht berücksichtigt. Ich habe Verständnis dafür, dass es heute für die Realisierung von Utopien noch zu früh ist. Für mich liegt jetzt ein Gesetz für gestern vor. Ich rechne damit, dass die gefundenen Formulierungen nicht lange Bestand haben werden. Aus diesem Grund werde ich mich der Stimme enthalten; ich kann dem Gesetz nicht zustimmen.

Cyrill Jeger. Auch ich möchte mein Missfallen über das Gesundheitsgesetz äussern. Es enthält einen fortschrittlichen Ansatz, indem nichtärztliche Heilpraktiker aller Schattierungen mit allen möglichen Therapien arbeiten können. Die Psychologen sind – sogar nur für die Berufsbewilligung – einem sehr strengen Kriterium unterstellt. Verschiedene Psychologen, die jetzt im Kanton tätig sind, werden dies nach der Inkraftsetzung dieses Gesetzes nicht mehr tun können. Dies ist ein Widerspruch und veranlasst mich, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Urs Hasler. Ich kann dem Gesetz auch nicht zustimmen – ich weiss nicht, wer aus meiner Fraktion dies noch kann. Wir haben uns mit der Thematik ausgiebig befasst. Das konnten Sie auf Grund unserer Anträge feststellen. Wir haben sehr ausführlich über die Patientenrechte diskutiert und dazu eine klare Haltung eingenommen. Nun sollen auch noch die Besuchszeiten in einer Verordnung geregelt werden. Das Gesetz ist jetzt sehr aufgeblasen. Wir zementieren etwas in eine falsche Richtung. Ich denke an die Problematik der Schliessung von Spitälern und Kliniken. Hier gehen wir einen Schritt zurück. Wir müssten die Probleme eleganter und rascher lösen können. Wir sollten nicht mithelfen, das Quorum zu erreichen – ich hätte Mühe, das zu vertreten.

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

81 Stimmen

Dagegen

30 Stimmen

Beatrice Heim, Präsidentin. Das Quorum beträgt 81 Stimmen. Das Gesetz wurde somit überwiesen.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100 und 101 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1988, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. August 1997 (RRB Nr. 2022), beschliesst:

1. Abschnitt**Allgemeines**§ 1. *Geltungsbereich und Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen.

² Der inner- und interkantonalen Zusammenarbeit sind besondere Beachtung zu schenken.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer, interkantonalen und kantonaler Erlasse.

2. Abschnitt

Organisation und Zuständigkeit

A. Kantonale Gesundheitsbehörden

§ 2. 1. Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen im Kanton aus.

§ 3. 2. Departement

¹ Das zuständige Departement leitet und überwacht das öffentliche Gesundheitswesen.

² Es vollzieht die eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse und Staatsverträge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und trifft die notwendigen Massnahmen und Verfügungen, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen sind.

B. Gesundheitsbehörden der Einwohnergemeinden

§ 4. Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Bestimmungen über das öffentliche Gesundheitswesen, soweit die Gemeinden aufgrund dieses Gesetzes am Vollzug beteiligt sind.

² Er kann seine Befugnisse an Kommissionen, die Gemeindeverwaltung oder an eine beauftragte Person delegieren. In diesem Fall übt er die Aufsicht aus.

3. Abschnitt

Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten und Unfällen

§ 5. 1. Grundsatz

Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die Gesundheitsvorsorge. Diese dient insbesondere der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung, der Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie der Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsgefährdungen.

§ 6. 2. Kanton

a) Gesundheitsvorsorge

¹ Das Departement kann selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder mit öffentlichen und privaten Institutionen Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen anregen, koordinieren, umsetzen und evaluieren.

² Es kann Einrichtungen und Massnahmen öffentlicher oder privater Trägerschaften, die der Gesundheitsvorsorge dienen durch Beiträge unterstützen.

§ 7. b) Forschung

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder mit öffentlichen oder privaten Institutionen im Dienste der Gesundheit wissenschaftliche Untersuchungen betreiben.

§ 8. c) Besondere Vorkehren gegen Gesundheitsschädigungen

Der Regierungsrat erlässt zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen die erforderlichen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, insbesondere über:

- a) Bau, Unterhalt und Benützung allgemein zugänglicher Einrichtungen;
- b) die Ausübung von Gewerben.

§ 9. 3. Aufgaben der Einwohnergemeinden: Schulärztlicher Dienst, Schulzahnpflege

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für die ärztliche Überwachung der Gesundheit aller Kinder im letzten vorschulpflichtigen Jahr sowie der Kinder und Jugendlichen in allen Schulen und Anstalten ihres Gebietes. Für die vom Kanton betriebenen Schulen und Anstalten trifft der Regierungsrat die entsprechenden Regelungen.

² Die Einwohnergemeinden sorgen für die Schulzahnpflege. Die Durchführung wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

4. Abschnitt

Heilpersonen

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10. 1. Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung des Departementes bedarf, wer unter eigener fachlicher Verantwortung gegen Entgelt, insbesondere berufsmässig:

- a) Krankheiten, Verletzungen oder andere Störungen der körperlichen oder seelischen Gesundheit feststellt oder behandelt,
- b) die Geburtshilfe ausübt,
- c) Heilmittel herstellt, prüft, lagert oder im Gross- oder Kleinhandel abgibt oder vertreibt.

² Unter die Bewilligungspflicht fallen namentlich die in § 22 aufgeführten medizinischen Berufe, die Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (§ 26), die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen, Homöopathen und Homöopathinnen (§ 27) sowie die anderen Berufe der Gesundheitspflege nach § 28.

§ 11. 2. Aufsicht, Meldepflicht

Der Aufsicht durch und der Meldepflicht an das Departement unterstehen alle weiteren berufsmässigen oder sonst entgeltlichen Tätigkeiten, die sich mit körperlichen oder seelischen Funktionsstörungen befassen.

§ 12. 3. Ausnahmen der Bewilligungspflicht

Keine Bewilligung ist notwendig:

- a) für die in anderen Kantonen praxisberechtigten Heilpersonen, die in besonderen Fällen vom behandelnden Bewilligungsinhaber oder von der behandelnden Bewilligungsinhaberin beigezogen werden;
- b) für die im Grenzgebiet benachbarter Kantone wohnhaften und dort praxisberechtigten Heilpersonen für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus im Kanton Solothurn ausüben.

§ 13. 4. Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- a) handlungsfähig ist;
- b) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt;
- c) die durch dieses Gesetz bzw. durch die Vollzugsgesetzgebung verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn ein Entzugsgrund gemäss § 14 vorliegt.

§ 14. 5. Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird entzogen:

- a) wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist;
- b) bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung von Berufspflichten;
- c) wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin infolge eines Strafurteils des öffentlichen Vertrauens unwürdig erscheint;
- d) bei schwerwiegender falscher Rechnungsstellung zu Lasten der Patienten und Patientinnen oder deren Kostenträger nach erfolgloser Verwarnung;
- e) bei schwerwiegenden Widerhandlungen gegen dieses Gesetz.

² Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit auf bestimmte Zeit oder dauernd erfolgen.

³ In leichteren Fällen kann eine Verwarnung mit Androhung des Bewilligungsentzugs ausgesprochen werden.

§ 15. 6. Berufsausübung

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben die bewilligte Tätigkeit persönlich und mit aller Sorgfalt auszuüben.

² Bei Abwesenheit und Krankheit ist vorübergehend eine Vertretung durch eine Person zulässig, die die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Vollzugsgesetzgebung erfüllt.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Apotheken, Drogerien und Herstellungs- und Grosshandelsbetriebe für Heilmittel.

§ 16. 7. Assistenten und Assistentinnen sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen

¹ Das Departement kann den Heilpersonen die Bewilligung erteilen, einen Assistenten oder eine Assistentin zu beschäftigen. Es erteilt auch die Bewilligung für Stellvertreter und Stellvertreterinnen bei krankheits- oder unfallbedingter Verhinderung und anderer vorübergehender Abwesenheit. Die Bewilligungen sind zu befristeten.

² Für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin gelten dieselben fachlichen Voraussetzungen wie für die Praxisinhaber oder Praxisinhaberinnen. Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Assistent oder Assistentin werden vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt.

³ Ist der Inhaber oder die Inhaberin einer Medizinalpraxis gestorben, so kann dem Ehegatten oder der Ehegattin oder den direkten Nachkommen bewilligt werden, die Praxis durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin führen zu lassen, bis sich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die Übernahme findet. Die Bewilligungen sind zu befristen.

§ 17. 8. Fortbildung

Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung sind zur Fortbildung verpflichtet.

§ 18. 9. Schweigepflicht

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufes gemacht haben, zu schweigen.

² Sie sind von der Schweigepflicht befreit:

- a) bei Einwilligung des oder der Berechtigten;
- b) bei schriftlicher Bewilligung des Departements als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 321 Ziffer 2 StGB;
- c) wenn eine gesetzliche Anzeigepflicht besteht (§ 19).

³ Das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

§ 19. 10. Anzeigepflicht und Anzeigerecht

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erfordern.

² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

³ Vorbehalten bleiben die spezialrechtlichen Meldepflichten.

§ 20. 11. Aufzeichnungspflicht

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben über ihre Berufstätigkeit fortlaufend Aufzeichnungen zu führen.

² Die Eintragungen müssen das Wesentliche über die einzelnen Behandlungsfälle enthalten.

³ Die medizinischen Akten sind während 10 Jahren aufzubewahren.

§ 21. 12. Bekanntmachungen

¹ Die Ausübung eines Heilberufes darf nur bekanntmachen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt.

² Die Bekanntmachungen dürfen nicht zu Täuschungen Anlass geben. Der Regierungsrat kann weitere einschränkende Vorschriften erlassen.

B. Medizinalpersonen

§ 22. 1. Gemeinsame Bestimmungen

a) Begriff

Medizinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind: Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen sowie Chiropraktoren und Chiropraktorinnen.

§ 23. b) Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung als Medizinalperson wird Inhabern und Inhaberinnen des entsprechenden eidgenössischen Diploms sowie gleichwertiger ausländischer Diplome nach den bundesrechtlichen Bestimmungen und Staatsverträgen erteilt.

² Im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens kann in Ausnahmefällen die Berufsausübungsbewilligung auch Personen mit einem gleichwertigen anderen Diplom erteilt werden. Die Bewilligungen können mit Auflagen über Art, Dauer und Ort der Tätigkeit verbunden werden.

§ 24. c) Beistandspflicht und Notfalldienst

¹ Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

² Sie haben für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste zu sorgen. Das zuständige Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung zur Teilnahme verpflichten.

§ 25. 2. Tarifierung für unterstützungsbedürftige Patienten und Patientinnen

Die Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sind verpflichtet, unterstützungsbedürftige Patienten und Patientinnen zu Lasten des zuständigen Gemeinwesens nach dem Krankenkassentarif bzw. Sozialtarif zu behandeln.

C. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen

§ 26. ¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin wird Bewerbern und Bewerberinnen ohne Arztdiplom erteilt, die sich über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie einschliesslich Psychopathologie sowie eine abgeschlossene anerkannte Zusatzausbildung in Psychotherapie für Erwachsene oder Kinder und Jugendliche ausweisen können.

² Der Regierungsrat regelt die ausnahmsweise Anerkennung einer von Absatz 1 abweichenden Grundausbildung sowie die weiteren Einzelheiten für die Bewilligungserteilung durch Verordnung.

D. Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen, Homöopathen und Homöopathinnen

§ 27. Die Bewilligung zur Berufsausübung als Heilpraktiker oder Heilpraktikerin sowie als nichtärztlicher Homöopath oder nichtärztliche Homöopathin wird Personen erteilt, die sich über eine umfassende Ausbildung ausweisen können. Der Regierungsrat regelt die Zulassungsbedingungen und die Berufsausübung durch Verordnung.

E. Andere Berufe der Gesundheitspflege

§ 28. Voraussetzungen für die Bewilligung, Berufsausübung

Der Regierungsrat bezeichnet die anderen Berufe der Gesundheitspflege im Sinne dieses Gesetzes (§ 10 Abs. 2) und regelt die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und die Berufsausübung durch Verordnung.

5. Abschnitt

Patientenrechte

§ 29. 1. Geltungsbereich

Die in diesem Abschnitt festgehaltenen Patientenrechte gelten sowohl für die Untersuchung und Behandlung von Patienten und Patientinnen in den öffentlichen und privaten Spitälern (§§ 44, 48), in den Alters- und Pflegeheimen, in der ambulanten Krankenpflege als auch bei den Bewilligungsinhabern oder Bewilligungsinhaberinnen gemäss §§ 22, 26, 27 und 28 dieses Gesetzes.

§ 30. 2. Allgemeine Grundsätze

¹ Untersuchung und Behandlung von Patienten und Patientinnen haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

² Die Patienten und Patientinnen haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde.

³ Die Patienten und Patientinnen haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

⁴ Vorbehalten bleiben die Zwangsmassnahmen, die dieses Gesetz oder andere Gesetze ausdrücklich vorsehen.

§ 31. 3. Aufklärung

¹ Die Heilperson muss die Patienten und Patientinnen mit der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form sowie wahrheitsgemäss aufklären über:

- a) die diagnostischen Untersuchungen und die Diagnosen;
- b) die vorgeschlagene sowie andere mögliche Therapien, allenfalls der Erfahrungsmedizin;
- c) die Risiken und die Nebenwirkungen;
- d) die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Therapie;
- e) die Kostenfolgen.

² Der Umfang der Aufklärung richtet sich nach dem Willen der aufzuklärenden Person und nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 32. 4. Einsicht in die Krankengeschichte

¹ Die Patienten und Patientinnen bzw. ihre Vertreter oder Vertreterinnen können ihre Krankengeschichte und deren Unterlagen einsehen oder Kopien davon verlangen.

² Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der Heilpersonen sowie für persönliche Angaben von Dritten.

§ 33. 5. Auskunft an Dritte

¹ Dritten darf Auskunft über die Patienten und Patientinnen nur mit deren Einverständnis erteilt werden.

² Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten oder der Patientin geschlossen werden muss, wird die Zustimmung vermutet für:

- a) Auskünfte an die nächsten Angehörigen und an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin;
- b) medizinisch notwendige Auskünfte an Heilpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten.

§ 34. 6. Zustimmung des Patienten oder der Patientin

a) Grundsatz

Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen (insbesondere körperliche Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen) bedürfen der Zustimmung der Patienten und Patientinnen.

§ 35. b) Nicht urteilsfähige Patienten und Patientinnen

¹ Sind Patienten oder Patientinnen nicht urteilsfähig, hat deren gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin die Einwilligung für medizinische Massnahmen zu erteilen. Verweigern diese die Zustimmung, kann die behandelnde Heilperson an die Vormundschaftsbehörde gelangen, die über die Zustimmung entscheidet.

² Auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin kann verzichtet werden, wenn Gefahr droht und die Zustimmungsberechtigten nicht rechtzeitig erreichbar sind oder deren Entscheid nicht rechtzeitig eintrifft.

³ Fehlt ein gesetzlicher Vertreter oder eine gesetzliche Vertreterin, ist das Interesse des Patienten oder der Patientin und deren mutmasslicher Wille massgebend. Die Meinung der nächsten Angehörigen und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin ist zu berücksichtigen.

⁴ Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäussertes Wille ist zu respektieren.

§ 36. c) Urteilsfähige, nicht handlungsfähige Patienten und Patientinnen

¹ Sind Patienten oder Patientinnen urteilsfähig, aber unmündig oder entmündigt, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen Eingriffen auch ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin zu informieren.

² Diese Information kann unterbleiben, wenn der Patient oder die Patientin dies aus wichtigen Gründen verlangt oder der Entmündigungsgrund in keinem Zusammenhang mit dem medizinischen Eingriff steht.

§ 37. 7. Ablehnung durch den Patienten oder die Patientin, Patientenverfügung

¹ Lehnt der Patient oder die Patientin bzw. der Vertreter oder die Vertreterin eine medizinische Massnahme ab, haben sie dies auf Verlangen der behandelnden Heilperson unterschriftlich zu bestätigen und sie bzw. den Spitalträger von der Haftung zu entbinden.

² Eine vom Patienten oder der Patientin verfasste Verfügung, in der er oder sie lebensverlängernde Massnahmen ablehnt, ist verbindlich.

³ Die Patientenverfügung ist unbeachtlich,

- a) soweit eine gewünschte Massnahme gegen eine gesetzliche Vorschrift verstösst;
- b) wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient oder die Patientin in der Zwischenzeit den Willen geändert hat.

§ 38. 8. Ablehnung durch die Heilperson

Heilpersonen können in begründeten Fällen diagnostische, therapeutische oder prophylaktische Massnahmen ablehnen.

§ 39. 9. Unterricht und Forschung

Die Patienten und Patientinnen dürfen nur mit ihrer Einwilligung in Unterricht und Forschung einbezogen werden. Persönlichkeit und Intimsphäre der Patienten und Patientinnen sind zu wahren.

§ 40. 10. Sterben

Die Patienten und Patientinnen haben das Recht auf menschenwürdiges Sterben.

§ 41. 11. Obduktion

¹ Ohne klare Willensäusserung des Patienten oder der Patientin bedarf eine Obduktion der Zustimmung der nächsten Angehörigen und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin. Das Departement kann jedoch die Obduktion zur Sicherung der Diagnose anordnen, insbesondere wenn Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht.

² Vorbehalten bleibt die Obduktion nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

§ 42. 12. Beanstandung und Beschwerde

¹ Beanstandungen und Beschwerden über Verstösse gegen die Patientenrechte sind zu richten an:

- a) das Departement gegenüber den Bewilligungsinhabern und -inhaberinnen gemäss §§ 22, 26, 27 und 28, bei Privatspitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Spitex-Organisationen;
- b) die Spitalkommission bzw. den Stiftungsrat des jeweiligen Spitals gegenüber dem Personal von öffentlichen Spitälern.

² Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen sowie Klagen nach dem Verantwortlichkeitsgesetz bei öffentlichen Institutionen bzw. zivilrechtliche Klagen in den übrigen Fällen.

6. Abschnitt

Spitäler, Laboratorien und Ausbildungsstätten für Berufe der Gesundheitspflege

A. Spitäler

§ 43. I. Begriff

Spitäler sind Einrichtungen, die unter ärztlicher Leitung zur Aufnahme, Untersuchung, Behandlung und Pflege kranker oder verletzter Personen oder zur Geburtshilfe dienen.

§ 44. II. Öffentliche Spitäler

1. Begriff

Als öffentliche Spitäler gelten die kantonalen Spitäler sowie solche Spitäler, die nach der Spitalbaugesetzgebung vom Kanton subventioniert werden.

§ 45. 2. Aufnahmepflicht

¹ Die öffentlichen Spitäler und andere öffentliche stationäre und teilstationäre Einrichtungen sind verpflichtet, alle Kantonseinwohner und -einwohnerinnen aufzunehmen, die nach anerkannten ärztlichen Grundsätzen der Spitalbehandlung bedürfen. Für auswärtige Patienten und Patientinnen, mit deren Wohnsitzkanton ein Abkommen besteht, gelten die Regeln des Abkommens.

² Als Notfall muss jede Person aufgenommen werden.

§ 46. 3. Aufsicht, kantonale Bestimmungen

¹ Die öffentlichen Spitäler und Einrichtungen stehen unter Aufsicht des Departementes.

² Der Regierungsrat legt die Leistungsaufträge, die Finanzierungsgrundsätze und die Taxen fest.

³ Der Kantonsrat entscheidet über die Schliessung kantonalen Spitäler und einzelner Kliniken sowie über den Entzug der Subventionsberechtigung von nichtstaatlichen öffentlichen Spitälern oder einzelner Kliniken. Entscheide über die Schliessung oder den Entzug der Subventionsberechtigung von Spitälern unterliegen dem obligatorischen Referendum.

§ 47. III. Kantonale Spitäler und Einrichtungen

¹ Der Regierungsrat kann für jedes Spital eine Spital- und eine Ethikkommission wählen. Die medizinische und betriebliche Organisation der kantonalen Spitäler und der übrigen kantonalen Einrichtungen wird vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt.

² Diese enthält Vorschriften über:

- a) die Organisations- und Führungsstruktur;
- b) die Aufgaben und Kompetenzen der Spital- und der Ethikkommissionen;
- c) die Leistungsaufträge;
- d) die Finanzierungsgrundsätze.

§ 48. IV. Private Spitäler

¹ Der Betrieb privater Spitäler und teilstationärer Einrichtungen bedarf einer Bewilligung des Departementes.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten und Patientinnen sichergestellt ist;
- b) die baulichen Verhältnisse und die Ausrüstungen der vorgesehenen Verwendung entsprechen;
- c) der interne Notfalldienst im Rahmen ihres medizinischen Konzeptes gewährleistet ist.

³ Ist eine dieser Voraussetzungen nicht mehr gegeben, wird die Bewilligung nach erfolgloser Verwarnung entzogen.

§ 49. V. Besondere Patientenrechte und -pflichten für Spitäler und andere stationäre und teilstationäre Einrichtungen

1. Allgemeines

a) Schweige-, Anzeige- und Aufzeichnungspflicht

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Schweige-, Anzeige- und Aufzeichnungspflicht (§§ 18-20) gelten sinngemäss für das Personal von Spitälern und anderen stationären und teilstationären Einrichtungen.

§ 50. b) Grundsätzliche Patientenrechte und -pflichten

Folgende Bereiche sind in einer Verordnung zu regeln: Besuchsrechte, die Beanspruchung seelsorgerischer und fürsorglicher Betreuung, allgemeine Pflichten, sowie die Eintrittsinformation.

§ 51. c) Entlassung

¹ Der Patient oder die Patientin dürfen gegen ihren Willen im Spital nur zurückbehalten werden, wenn besondere gesetzliche Voraussetzungen vorliegen.

² Besteht der Patient oder die Patientin gegen den ärztlichen Rat auf Entlassung, kann das Spital eine unterschriebene Bestätigung verlangen.

§ 52. 2. Besondere Bestimmungen für psychisch- und suchtkranke Personen

a) Freiwilliger Klinikeintritt

Der freiwillige Eintritt in eine Klinik für psychisch Kranke bedarf eines ärztlichen Zeugnisses und der schriftlichen Zustimmung der kranken Person.

b) Zwangsweise Einweisung

Für die zwangsweise Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder eine andere ärztlich geleitete Institution und die Verweigerung der Entlassung gelten die Artikel 397 a-f, 314 a und 405 a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die kantonalen Einführungsbestimmungen.

c) Beschränkungen

¹ Die Freiheit der Patienten und Patientinnen darf nur eingeschränkt werden, sofern dies zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit des Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist.

² Die Anwendung von Zwangsmassnahmen wie physischer Zwang, Fixation, Isolation und Zwangsmedikation ist auf Notfälle zu beschränken. Diese Massnahmen dürfen nur angewendet werden, um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Patienten oder der Patientin sowie Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende akute Störung des Zusammenlebens zu beseitigen.

³ Zwangsmassnahmen dürfen nur so lange angewendet werden, als die Notsituation andauert. Sie sind in den Krankenunterlagen festzuhalten, insbesondere Art und Dauer der Massnahme, Gründe und verantwortliche Person.

⁴ Der mündliche und schriftliche Verkehr des Patienten oder der Patientin mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz des Patienten oder der Patientin sowie von Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertretern oder Rechtsvertreterinnen.

d) Rechtsschutz

Die Anordnung einer Massnahme gemäss § 54 kann mittels Beschwerde an die für die gerichtliche Beurteilung von fürsorglichen Freiheitsentziehungen zuständige Instanz weitergezogen werden. Bei Zwangsmassnahmen in Notfällen kann der Patient oder die Patientin eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung verlangen.

B. Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe, Laboratorien und andere Einrichtungen der Gesundheitspflege

§ 56. 1. Kantonale Einrichtungen und Beteiligung des Kantons an Einrichtungen anderer Träger

¹ Der Kanton kann Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe und Laboratorien errichten und betreiben.

² Er kann sich an solchen Einrichtungen anderer öffentlicher oder privater Träger beteiligen oder Errichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen.

§ 57. 2. Bewilligungspflicht privater Einrichtungen

¹ Der Betrieb privater Laboratorien, medizinischer Institute, privater Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe und anderer Einrichtungen der Gesundheitspflege bedarf einer Bewilligung des Departementes.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich Leitung und Personal über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen, die erforderlichen Ausrüstungen vorhanden sind und eine gute Betriebsführung gewährleistet ist. Sind Teile dieser Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so wird die Bewilligung nach erfolgloser Verwarnung entzogen.

7. Abschnitt

Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten

§ 58. 1. Zuständigkeit

a) Staatliche Organe

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, soweit dies nicht durch Bundesrecht geregelt ist.

² Mit dem Vollzug der Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten wird das Departement beauftragt.

§ 59. b) Übertragung staatlicher Aufgaben

¹ Der Kanton kann die Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten den Gesundheitsbehörden der Gemeinden, den Ärzten und Ärztinnen sowie Apothekern und Apothekerinnen übertragen sowie andere Organisationen damit beauftragen.

² Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, die den Gemeinden oder den beauftragten Organisationen dadurch entstehen.

§ 60. 2. Zwangsmassnahmen

¹ Das Departement verfügt die notwendigen Massnahmen gegenüber der Allgemeinheit sowie gegenüber Personen, die sich nicht an die Anordnungen des Arztes, der Ärztin oder der Beratungs- und Fürsorgestelle halten.

² Diese Massnahmen sind insbesondere:

- a) die ärztliche Überwachung;
- b) die ärztliche Untersuchung;
- c) die Absonderung und Einweisung in eine geeignete Anstalt;
- d) das Verbot, bestimmte Tätigkeiten oder Berufe auszuüben;
- e) das Verbot oder die Einschränkung von Veranstaltungen;
- f) die Schliessung von Schulen, anderen öffentlichen Anstalten und privaten Unternehmungen;
- g) das Verbot des Betretens und Verlassens bestimmter Gebäude sowie des Badens an bestimmten Orten;
- h) die Desinfektion von Räumen, Wohnungen und Gebäuden.

³ Diese Zwangsmassnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sich die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit auf andere Weise nicht wirksam bekämpfen lässt.

§ 61. 3. Übernahme der Kosten

¹ Erweist sich der Befund bei einer Kontaktperson sowie bei einer auf Kontakt oder Ausscheidung verdächtigen Person als negativ, übernimmt der Kanton ganz oder teilweise die Kosten einer gemäss § 60 Absatz 2 literae a-c verfügten Massnahme, soweit nicht Versicherungen leistungspflichtig sind.

² Gesunden Personen, die durch Massnahmen gemäss § 60 Absatz 2 literae a-d einen Erwerbsausfall erleiden, entschädigt der Kanton diesen, soweit er nicht anderweitig gedeckt ist. Personen, die sich nicht an die Anordnungen der zuständigen Organe halten, ist die Entschädigung zu kürzen.

³ Untersuchungen, die vom Departement angeordnet, von den anerkannten Laboratorien durchgeführt werden und der Abklärung von übertragbaren Krankheiten dienen, bezahlt der Kanton, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind.

§ 62. 4. Impfungen

¹ Der Regierungsrat kann öffentliche Impfungen durchführen lassen.

² Sofern die Situation dies erfordert, kann er Impfungen für obligatorisch erklären.

8. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 63. 1. Strafbestimmungen

Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Haft oder Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf, einen anderen Beruf der Gesundheitspflege oder eine Heiltätigkeit ausübt oder sich dafür empfiehlt;
- b) als Inhaber oder Inhaberin einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung seine Befugnisse überschreitet oder gegen seine Berufspflichten verstösst;
- c) sonstige den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 64. 2. Beschlagnahme

¹ Wenn für die öffentliche Gesundheit Gefahr besteht, kann das zuständige Departement die Beschlagnahme verfügen von:

- a) Einrichtungen, Drucksachen und Geräten, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben;
- b) Stoffen und Geräten, die unrechtmässig abgegeben worden oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmt sind.

² Das Departement verfügt die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände, sobald keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, so verfügt es die Verwertung oder die Vernichtung. Der Eigentümer oder die Eigentümerin erhält einen allfälligen Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Strafprozessordnung.

§ 65. 3. Übergangsbestimmungen

¹ Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen bleiben gültig. Ihr Inhalt richtet sich nach neuem Recht.

² Wer neu der Bewilligungspflicht für die selbständige Ausübung eines Heilberufes, für den Betrieb eines privaten Spitals nach § 48, einer medizinischen Einrichtung oder Ausbildungsstätte für Berufe der Gesundheitspflege nach § 57 unterliegt, hat innert 3 Monaten nach Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen um die Bewilligung nachzusuchen.

§ 66. 4. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

² Insbesondere werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Organisation des Sanitätswesens vom 30. Mai 1857;
- b) das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei vom 30. April 1882;
- c) das Gesetz über die Tuberkulosebekämpfung vom 8. Juli 1951;
- d) das Gesetz über das Hebammenwesen vom 13. Juni 1976;
- e) der Volksbeschluss über die Gründung des Kantonsspitals Olten vom 16. Juni 1878 mit den seitherigen Änderungen;
- f) der Kantonsratsbeschluss über die Festsetzung der Anzahl Direktionsmitglieder des Kantonsspitals Olten vom 11. September 1956;
- g) der Kantonsratsbeschluss über die Vertretung der Frau in den Aufsichtskommissionen der kantonalen Anstalten vom 29. November 1949;
- h) der Volksbeschluss über die Durchführung des klinischen Unterrichts an den Spitälern Olten und Solothurn vom 4. März 1973;
- i) das Gesetz über die Errichtung einer kantonalen psychiatrischen Klinik vom 17. Juni 1855;
- j) das Reglement über die Aufsichtskommission der Kantonalen Psychiatrischen Klinik, Kantonsratsbeschluss vom 30. Mai 1876 mit den seitherigen Änderungen;
- k) der Kantonsratsbeschluss über die Organisation, Landwirtschaft, finanzielle Verhältnisse usw. der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg vom 4. Dezember 1875;
- l) der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung des Kantons an der Stiftung Solothurnische Heilstätte Allerheiligenberg vom 3. Dezember 1908;
- m) der Kantonsratsbeschluss über die Errichtung eines kantonalen Pflegeheims im ehemaligen Kurhaus Fridau bei Egerkingen vom 29. März 1921;
- n) der Volksbeschluss über Staatsbeiträge an den Betrieb von Schulen für Krankenpflege vom 7. Dezember 1969;
- o) der Volksbeschluss über den Neubau einer Pflegerinnenschule mit Pflegestation in Olten vom 7. Juni 1970;
- p) der Volksbeschluss über die Beteiligung des Kantons an der Errichtung einer Schwesternschule an der Kinderklinik des Kantonsspitals Luzern vom 7. Juni 1970;
- q) der Volksbeschluss über den Beitrag an die Stiftung Schwesternschule Sarnen vom 6. Juni 1971;
- r) der Volksbeschluss über den Beitrag an die Mehrkosten des Ausbaus der neuen Schwesternschule in Wilen/Sarnen vom 7. Dezember 1975.

§ 67. 5. Änderung bisherigen Rechts

Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 wird wie folgt geändert:

§ 105.

litera c) ist aufgehoben.

§ 68. 6. Vorschriften des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

² Im Rahmen dieser Befugnisse kann er mit anderen Kantonen sowie mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.

§ 69. 7. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

156/98

Konzentration und Ausbau der Fachhochschule in Olten

(Weiterberatung, siehe S. 9)

Ruth Gisi, Vorsteherin des Erziehungs-Departementes. Frau Präsidentin, sehr verehrte Damen und Herren, nach dem heutigen Morgen sind Sie zwar konfusionsgestählt. Um Konfusionen in einem weiteren bedeutenden Geschäft zu minimieren, beantragt Ihnen der Regierungsrat nach der gestrigen Eintretensdebatte, die Vorlage zur Fachhochschule zur Klärung der folgenden Fragen als Ganzes zurückzuweisen: Finanzielle Fragen, die offenbar in den Beratungen und im Vorfeld nicht à fond geklärt werden konnten. Es geht um Fragen im Zusammenhang mit den Kosten der Projekte, Miete, Kauf, Leasing usw. Die betriebswirtschaftlichen, beziehungsweise finanziellen Vorteile des Grundprinzips der Vorlage, nämlich die Konzentration und den Ausbau Wand an Wand auf dem Platz Olten vorzunehmen, beziehungsweise alles interdisziplinär unter einem Dach unterzubringen, sollen herausgeschält werden. Diesen Aspekt möchten wir finanziell und betriebswirtschaftlich noch klarer darstellen.

Das Geschäft wurde bis jetzt interdepartemental geführt und begleitet – unter Einbezug von Erziehungs-Departement, Bau-Departement und Finanz-Departement. Für die Klärung der finanziellen Fragen werden wir eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der drei Departemente und unter Federführung des Finanz-Departements einsetzen. Personell wird die Arbeitsgruppe mit Dr. Kurt Altermatt, Finanzverwalter, Peter Hard, Chef Finanzkontrolle, Andreas Brand vom Erziehungs-Departement und Herbert Schertenleib, Chef Hochbauamt besetzt sein. Ziel ist es, die Fragen sehr sorgfältig zu prüfen, zu klären und Ihnen das Ergebnis so bald wie möglich zu unterbreiten. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu entsprechen.

Die Verhandlungen werden von 9.55 bis 10.25 Uhr unterbrochen.

Beatrice Heim, Präsidentin. Aus Gründen der Effizienz schlage ich Ihnen vor, dass jede Fraktion eine Stellungnahme abgibt und wir anschliessend abstimmen.

Max Karli. Obwohl die gesamte Vorlage zurückgenommen wird, möchten wir dokumentieren, dass damit unsere Zustimmung zur Fachhochschule nicht in Frage gestellt ist. Zu den Abklärungen: Wir möchten noch einige Punkte ergänzen. Erstens: Angeblich beabsichtigt der Kanton Aargau ebenfalls, in Aarau eine Schule für Sozialarbeit zu schaffen. Wir erachten es nicht als sinnvoll, wenn zwei gleiche Schulen innerhalb von 10 Kilometern errichtet werden. Für beide Kantone entstehen Fixkosten, die eigentlich eliminiert werden könnten. Das hat für unsere Fraktion nichts mehr mit Konkurrenz zu tun – wir finden es schade für die Aufwendungen. Zweitens zum Projekt Giroud-Olma: Wie wirkt sich der Einbezug der Turnhalle auf die Miete oder den Kauf aus? Der Mietansatz von 1,8 Mio. Franken ist nicht hoch, sondern unseres Erachtens fast unerschämmt. Übernimmt ein künftiger Investor die Turnhalle ebenfalls? Drittens: Ein neues Projekt Hauswirth ist eingegangen. Wir möchten es als Projekt, bei welchem die Einheiten nicht Wand an Wand liegen, in die Abklärung mit einbeziehen, so dass die Auswirkungen, die Betriebskosten und die Gesamtrechnung verglichen werden können. Allenfalls müssten fehlende Angaben oder fehlende Räume von der Verwaltung aufdotiert werden, so dass man saubere Vergleichszahlen erhält.

Ein weiterer Punkt ist für uns der Teilkauf. Aus der Vorlage geht hervor, dass ein Investor andere Mietangebote als der Kanton machen kann. Der Investor kann das Land anders einsetzen. Bei seinen Berechnungen rechnet er damit, dass er schlussendlich – nach 30 oder 40 Jahren – mindestens das Land zur Verfügung hat. Eine solche Lösung wäre für den Kanton auch denkbar. Die Wahl der Varianten überlassen wir der Verwaltung. Land ist kein vermehrbares Gut. Immer wieder werden im Baurecht Lösungen angestrebt, da man sagt, Land kaufe man nicht. Der Kanton könnte mindestens das Land kaufen.

Eva Gerber. Die SP-Fraktion ist für eine starke, konkurrenzfähige Fachhochschule im Kanton. Das heisst für uns Konzentration an einem Standort und Konzentration am Standort Olten. Bei dieser Entscheidung kommen finanzielle Aspekte erst in zweiter Linie zur Geltung. Wenn wir beim Volk Erfolg haben und eine gute Fachhochschule aufbauen wollen, müssen wir ein Projekt vorlegen, welches von einer grossen Mehrheit des Kantonsrates unterstützt wird. Alle Zweifel müssen ausgeräumt werden. Wir stimmen der Rückweisung zu,

so dass die verschiedenen aufgetauchten Fragen nochmals abgeklärt und die Antworten in einer verständlichen Form präsentiert werden können. Für uns ist es wichtig, dass das Geschäft bereits in der Märzsession traktandiert wird, so dass wir nicht mehr Zeit verlieren.

Carlo Bernasconi. Wir begrüßen den mutigen Entscheid der Regierung und stimmen dem Rückweisungsantrag zu. Ich möchte es nochmals unterstreichen: Die Fraktion SVP/FPS bekennt sich zu einer zentralen Standortlösung in unserem Kanton. An dieser Stelle möchte ich den Finger warnend erheben. Für uns ist der Standort Olten, wie er nun wieder impliziert wird, noch nicht gegeben. Damit wir regionalpolitische Diskussionen in der März- oder einer späteren Session vermeiden und vor dem Volk bestehen können, halten wir unseren Antrag aufrecht: Die Regierung soll uns glasklare Berechnungen und Kostenvergleiche von folgenden Varianten präsentieren: Olten zentral mit Kauf und Miete, Oensingen zentral mit Kauf und Miete und als Quervergleich eine dezentrale Lösung gemäss heutigem Stand. Wir können dann dem Volk auch eine dezentrale Lösung mit allen Vor- und Nachteilen aufzeigen. Für alle Varianten möchten wir die Folge- und Auskaufskosten dargestellt erhalten. Wir können nicht am einen oder anderen Ort etwas verkaufen, ohne zu erklären, was das am anderen Ort kostet. Schliesslich möchte ich noch einen Ratschlag erteilen. Gemäss den Ausführungen von Frau Erziehungsdirektorin soll für die Berechnungen wieder dasselbe Team eingesetzt werden. Ich lege der Regierung ans Herz, Sachverständige aus den Komitees von Olten und Oensingen beizuziehen. Wir stimmen dem Rückweisungsantrag in diesem Sinne zu.

Iris Schelbert. Die Grüne Fraktion ist gegen eine integrale Rückweisung. Im Vorfeld dieser Diskussion standen zwei Tatsachen im Raum. Einerseits die finanzielle Lage des Kantons: Wir haben kein Geld, welches wir zum Fenster hinausschmeissen können. Andererseits der Umstand, dass die Fachhochschul-Diskussion emotionsgeladen ist. Dies bedingt um so sorgfältigere Vorabklärungen – eine sachlich klare, fundierte Vorlage. Eine Klammerbemerkung: Wenn das Geschäft jetzt zurückgezogen, respektive zurückgewiesen wird, so hätte ich erwartet, dass Frau Regierungsrätin Ruth Gisi dies dem Büro persönlich mitteilt. Wenn Ruth Gisi heute sagt, die finanzielle Abklärung werde in einer Arbeitsgruppe fundiert vorgenommen, so müssen wir davon ausgehen, dass die Abklärung bis jetzt unsorgfältig und mangelhaft war. In diesem Sinne erteilen wir der Regierung einen Rüffel. Das ist in Bezug auf den bildungspolitischen Gehalt und den Zeitdruck, unter welchem wir stehen verantwortungslos. Unserer Meinung nach ist es auch unzulässig, Projekte in den Vorlagen zu berücksichtigen, die nach Ablauf der Frist eingereicht wurden. Diese intrigante Vorgehensweise lehnen wir ab. Das Projekt Hauswirth ist nicht Bestandteil der Vorlage – darüber wollen wir nicht diskutieren. So, wie wir jetzt dastehen, kommuniziert der Kanton Solothurn zu einem guten Teil seine Unfähigkeit, im Nordwestschweizer Fachhochschulverbund mitzumachen. An der jetzigen Situation ist nicht der Kantonsrat schuld.

Gabriele Plüss. Die FdP/JL-Fraktion steht weiterhin hinter einer starken Fachhochschule Solothurn, konzentriert am Standort Olten. Wir unterstützen aber den Rückweisungsantrag der Regierung aus folgenden Gründen: Neue grundsätzliche Fragen haben eine grosse Verunsicherung ausgelöst. Die von den Vorrednern aufgelisteten Details sind sorgfältig zu prüfen. Dies nicht nur unter dem finanziellen Aspekt – er ist sicher sehr wichtig –, sondern auch unter dem Aspekt der Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen. Bezüglich neuen Projekten sollte einmal ein Schlussstrich gezogen werden. Es sollten nicht in jeder Verhandlung wieder neue Projekte auftauchen. Hier muss eine klare Limite gesetzt werden, sonst wird das Geschäft endlos und immer undurchschaubarer. Ziel der Neuüberarbeitung sollte sein, Klarheit zu schaffen. Wir hoffen, dass das Geschäft in der nächsten Session wieder traktandiert ist. Wenn wir im Rat nicht Klarheit herstellen können, werden wir vor der Volksabstimmung Probleme und Auseinandersetzungen haben. Das wäre eine schlechte Ausgangslage für die Fachhochschule.

Beatrice Heim, Präsidentin. Nachdem sich jede Fraktion geäußert hat, erteile ich noch einzelnen Sprechern das Wort.

Kurt Zimmerli. Ich muss die Aussage von Gabriele Plüss etwas relativieren, wenn sie im Namen der FdP/JL-Fraktion spricht. Die Fraktion hat gestern keine Detailberatung geführt und über den Standort nicht abgestimmt. Daher wäre es falsch, wenn sich nur ein Sprecher der Fraktion äussern dürfte. Ich bin nicht überrascht, dass das Geschäft jetzt zurückgezogen wird. Das gilt auch für die übrigen Kantonsräte aus Thal-Gäu und den Förderverein. Der Förderverein hat die Regierung vermehrt darauf aufmerksam gemacht, dass wir das Gefühl haben, in diesem Geschäft laufe etwas nicht rund. Im einem Rechtsgutachten haben wir darauf hingewiesen, dass rechtliche Aspekte zu beachten sind, die in eine falsche Richtung gehen könnten. In einer Interpellation haben wir gewisse Fragen gestellt, die leider nicht beantwortet wurden. Auch damals haben wir gesagt, wir befürchteten, dass einiges nicht so laufe wie es müsste. Auch die gestern eingereichte Petition hat Sie darauf aufmerksam gemacht, dass wir mit dem Vorgehen nicht ganz zufrieden sind. Wir haben auf die kritischen Punkte immer wieder hingewiesen. So haben wir versucht, die Regierung hellhörig zu machen. Der Standortentscheid wurde vor der Vorbereitung der Vorlage getroffen, bevor die Varianten ausdiskutiert waren. Mit anderen Worten: Die Regierung hat das Pferd am Schwanz aufgezümt. Damit ist sie nun in eine

Sackgasse geraten. Ich meine, der Rückzug sei eine Chance, das Vorgehen nochmals neu zu überdenken. Die möglichen Standortvarianten und deren Vor- und Nachteile können aufgezeigt werden. Gleiches kann mit Gleichem verglichen werden. Das ist bis jetzt nicht erfolgt. Ich habe es bereits gestern gesagt und bin immer noch voll davon überzeugt: Gestern lag das zweitbeste Projekt auf dem Tisch, welches mindestens 20 Mio. Franken mehr kostet – das ist belegbar. Der Versuch der Gegendarstellung, die gestern ebenfalls auf dem Tisch lag, ist schwach. Ich könnte einige Beispiele dazu nennen. Es wird gesagt, eine Etappierung koste zwischen null und 10 Mio. Franken mehr, wenn die zweite Etappe lediglich 15 Mio. Franken mehr kostet. Das ist unseriös. Sicher steht kein Baufachmann dahinter, denn er würde eine solche Aussage gar nicht machen. Man hat uns Willkür vorgeworfen, als wir sagten, die HWV in Olten müsse mit 30 Mio. Franken in die Berechnungen einbezogen werden. Untersucht man den Text weiter unten, so trifft das Erziehungs-Departement selbst die Annahme, es koste 36 Mio. Franken. Dies nochmals zu Ungunsten des Standortes Olten. Klare Fakten sprechen dafür, dass das Ganze neu überdacht und sauber aufgegleist wird. Wir sind mit der Konzentration an einem Standort einverstanden. Herr Prof. Mey, der immer wieder zitiert wird, hat gegenüber Herrn Nationalrat Alex Heim bestätigt, er habe nie gesagt, für ihn gebe es nur einen Standort Olten. Er könnte sich die Fachhochschule des Kantons Solothurn auch in Oensingen vorstellen. Es gibt also wichtigere Argumente für den Standortentscheid als städtisches Umfeld und langjährige Verankerung. Ich denke an die Erreichbarkeit – hier dürfen wir nicht nur an die Studenten des ersten Studienjahres, sondern müssen auch an die Wirtschaftsleute und die Personen in Fort- und Weiterbildung denken. Für den Standortentscheid gibt es wichtigere Kriterien als die aufgeführten. Für eine schweizerische Schule mit Ausstrahlung gibt es Kriterien, die wesentlicher sind als nur ein städtisches Umfeld. Auch der Preis ist für uns nun mal ein Kriterium, wenn das auch bei der SP nicht der Fall ist. Mir ist klar, dass die Belastung der Laufenden Rechnung uns einer Steuererhöhung immer wieder näher führt – das passt gewissen Leuten. Speziell gescheitert ist das Projekt daran, dass die finanziellen Kriterien nicht sauber aufgezeigt wurden. Wir erwarten eine gleichwertige Darstellung aller Projekte, einen klaren und nachvollziehbaren Kriterienkatalog, eine faire Vorlage mit Kosten-Nutzen-Analyse und eine offene und transparente Auseinandersetzung.

Max Karli. Auch unsere Fraktion ist der Auffassung, dass es keine weiteren Projekte geben soll. Das Projekt Hauswirth soll als Projekt, welches nicht Wand an Wand erstellt würde, in den Vergleich einbezogen werden. Zu Eva Gerber: Aus unserer Sicht ist es nicht möglich, bis zur Märzsession fundiert abzuklären. Die Arbeitsgruppe muss sich damit beschäftigen, dann nimmt die Regierung Stellung, und auch die Kommissionen müssen die Sache beraten. Wir wollen eine fundierte Abklärung – nicht eine, mit der wir genau gleich weit sind wie jetzt.

Rolf Hofer. Ich habe gestern auf die Fabel vom Esel und vom Stroh hingewiesen. Heute Morgen hat mir jemand gesagt, ich hätte mit dem Strohhaufen einen Fehler gemacht. Ich hätte von einem Heuhaufen sprechen sollen, dann hätte der Esel gefressen. Tendenziell schieben wir nun einen Entscheid hinaus. Ich habe den Eindruck, man gebe sich diversen Illusionen hin. Klar ist, dass man eine Konzentration will, und ebenso klar ist, dass die Standortfrage gelöst werden muss. Die regionalpolitische Diskussion müssen wir im März oder später trotzdem führen. Die Berechnungen für die Zukunft basieren auf Annahmen, auf Prämissen. Unsicherheiten werden nach wie vor vorhanden sein; man wird sich auch darin nicht einigen können. Die Grüne Fraktion hat Schelte verteilt – das ist ihr gutes Recht. Ich bin der Meinung, es sei ein kluger Entscheid, die Vorlage nochmals zurückzunehmen. Gestern sind neue Fragen aufgetaucht. Es gibt echte Fragen, und es gibt schlitzohrige Fragen. Mit den schlitzohrigen Fragen wird die Strategie verfolgt, Unsicherheit zu schaffen, so dass man sich eben nicht für den Stroh- oder Heuhaufen entscheiden kann. Die Fragen sind deshalb schlitzohrig, weil man sie schon vorher hätte stellen können. Man hätte nicht den Tag der Session abwarten müssen. Ich gehe davon aus, dass echte Fragen neueren Datums gestellt wurden. Daher ist es sinnvoll, dass wir die Vorlage im Interesse der Bedeutung des Geschäfts zurückweisen, so dass auch diese Fragen noch beantwortet werden können.

Ein letzter Punkt: So wie wir über dieses Geschäft diskutieren – hinter allem steht die Idee einer Fachhochschule –, fehlt mir die grosse Begeisterung. Eigentlich müssten wir uns wie jemand fühlen, der endlich das grosse Los gezogen hat. Unter sieben Standorten hat man die Möglichkeit, eine solche Schule zu führen – und man realisiert sie nicht. Wir werden in einem sehr harten Konkurrenzkampf stehen. Jetzt verbrauchen wir innerhalb unseres kleinen Kantons sehr viele Kräfte, anstatt sie zu bündeln, um optimale Voraussetzungen zu schaffen. Meine grosse Angst ist die, dass wir durch die Diskussionen, die wir hier führen, letztlich dazu beitragen, dass wir nicht sehr gute Startbedingungen haben. Die Devise muss lauten, die Fachhochschule zu positionieren, zu etablieren.

Abstimmung

Für den Antrag auf integrale Rückweisung
Dagegen

Grosse Mehrheit
7 Stimmen

M 160/98

Motion Hans-Rudolf Lutz: Änderung von § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn

(Wortlaut der am 15. Dezember 1998 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1998, S. 656)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 11. Januar 1999 lautet:

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der «Defizitbremse» im nächsten Jahr sind offensichtlich politische Vorstösse nicht zu vermeiden, die auf die Aufhebung oder zumindest Entschärfung dieses finanzpolitischen Steuerungsinstrumentes abzielen. Dazu gehörte bereits die Motion Fraktion CVP, vom 10. Dezember 1997: «Ergänzung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn (FHVO): Finanzierung der Abschreibung des Bilanzfehlbetrages» (M 221/97), die aufgrund unserer Stellungnahme (RRB 1307 vom 16. Juni 1998) und nach intensiver Diskussion im Kantonsrat in der Dezembersession 1998 zurückgezogen worden ist. Dazu gehört nun auch die vorliegende Motion sowie die neue Motion Fraktion CVP vom 16. Dezember 1998: «Streichung von § 19 der FHVO: Abschreibung Bilanzfehlbetrag». Wir sehen uns deshalb zu einer umfassenden Stellungnahme gezwungen: Wir möchten im Folgenden, einmal mehr, die finanzielle Lage und die mittelfristigen Perspektiven unseres Kantons darstellen. Dann möchten wir einige finanztechnische Begriffe erläutern, die im Zusammenhang mit der laufenden Diskussion wichtig sind. Schliesslich werden wir unsere Schlussfolgerungen darlegen.

1 Finanzielle Lage und mittelfristige Perspektiven unseres Kantons. Wir möchten Ihnen in Erinnerung rufen, dass der von Ihnen am 11. November 1998 verabschiedete Voranschlag 1999, trotz klarer Fortschritte gegenüber den Vorjahren, immer noch massiv «rote» Zahlen schreibt:

- Das operative Defizit der Laufenden Rechnung beträgt 44,8 Mio. Franken. Dieser Betrag entspricht rund 11 Prozent des Steuerertrages der natürlichen Personen. Um das operative Defizit zu beseitigen, hätte man die Staatssteuern für die natürlichen Personen für 1999 um 11 Prozent erhöhen müssen.
- Die zusätzliche Verschuldung wird, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufenden Rechnung und unter Einbezug der budgetierten Investitionen, per Ende 1999 um 56,4 Mio. Franken zunehmen. Wollte man nicht nur das operative Defizit beseitigen, sondern auch die Zunahme der Verschuldung stoppen, hätte man die Staatssteuern für die natürlichen Personen für 1999 gar um 14 Prozent erhöhen müssen.
- Die gesamte Nettoverschuldung des Kantons (Fremdkapital minus Finanzvermögen) wird gemäss Voranschlag per Ende 1999 auf eine Milliarde und 127 Mio. Franken ansteigen. Diesen Schulden stehen Aktiven im Verwaltungsvermögen von lediglich rund 460 Mio. Franken gegenüber. Die Überschuldung (der Bilanzfehlbetrag) wird per Ende 1999 rund 670 Mio. Franken betragen.
- Für die Begleichung der Schuldzinsen werden wir im laufenden Jahr – bei historisch tiefen Zinssätzen ! – 60 Mio. Franken aufwenden. Dieser Betrag entspricht rund 15 Prozent des Staatssteuerertrages der natürlichen Personen oder dem ganzen Ertrag der Staatssteuer der juristischen Personen.
- Als einziges Aktivum mit Stillen Reserven gibt es in der Bilanz des Kantons nur noch die ATEL-Beteiligung: Die Stillen Reserven auf dem Aktienpaket belaufen sich bei den aktuellen Kursen auf rund 100 Mio. Franken. Das heisst: Erstens, die Bilanz kann nicht durch den Verkauf von Aktiven, insbesondere der ATEL-Aktien, saniert werden. Zweitens, die Laufende Rechnung kann durch den Verkauf der Beteiligung kaum verbessert werden, da der entfallende Dividendenertrag in etwa den entfallenden Schuldzinsen entsprechen würde.

Wir möchten Ihnen ebenfalls in Erinnerung rufen, dass die im vergangenen Jahr von einzelnen Banken (CS und ZKB) durchgeführten und publizierten Ratings unseren Kanton (mit AA-) in die zweitschlechteste Gruppe (zusammen mit Freiburg, Obwalden, Waadt und Tessin, vor der Gruppe mit Genf, Jura, Neuenburg und Wallis) verwiesen haben. Diese Gruppe wird charakterisiert mit: «finanzschwach, defizitärer Haushalt und/oder grosse Schulden».

Wir möchten Ihnen schliesslich in Erinnerung rufen, dass der von Ihnen am 30. Juni 1998 zusammen mit dem Regierungsprogramm zur Kenntnis genommene Legislaturfinanzplan 1998-2001 (KR-Geschäft Nr. 40/98) von folgenden Zahlen (vgl. folgende Seite; Auszug aus der Botschaft vom 27. April 1998, RRB Nr. 768, Seite 44) für die Laufende Rechnung ausgeht.

Der «operative Aufwandüberschuss 1» der Laufenden Rechnung zeigt die Entwicklung, wie sie sich ergeben hätte, wenn keine strukturelle Sanierungsmassnahmen ergriffen worden wären: Der Trend zeigt eine weitere Verschlechterung des Staatshaushaltes für die laufende Legislaturperiode. Denn obwohl der Aufwand nur in einigen wenigen Bereichen (bspw. Hochschulbeiträge, ausserkantonale Spitalbehandlungen, Spitaldefizite, KVG-Prämienverbilligung) ansteigt, kann der Ausgabenzuwachs durch die nur langsam wachsenden Erträge nicht kompensiert werden: die Aufwandüberschüsse steigen weiterhin an.

LAUFENDE RECHNUNG	V'1998	F'1999	F'2000	F'2001	98-2001
operativer Aufwandüberschuss 1	65,9	88,4	103,2	101,8	359,3
strukturelle Massnahmen:					
- Paket vom Januar 1998	-,--	7,9	8,2	8,2	24,3
- Sanierungspaket vom Mai 1998	-,--	17,9	14,0	14,1	46,0
- Sanierungspaket vom Herbst 1998	-,--	15,2	23,2	23,2	61,6
- Sanierungspaket vom Frühjahr 1999	-,--	<u>offen</u>	<u>offen</u>	<u>offen</u>	<u>offen</u>
= total Entlastung Massnahmen	-,--	41,0	45,4	45,5	131,9
operativer Aufwandüberschuss 2	65,9	47,4	57,8	56,3	227,4
plus Mehrertrag Defizitbremse	-,--	-,--	51,3	52,7	104,0
= operativer Aufwandüberschuss 3	65,9	47,4	6,5	3,6	123,4
minus Abschreibung Bilanzfehlbetrag	114,0	125,0	135,0	136,0	510,0
= Defizit der Laufenden Rechnung	179,9	172,4	141,5	139,6	633,4

Der «operative Aufwandüberschuss 2» berücksichtigt die Entlastungen, die sich aus der vollumfänglichen Realisierung der ursprünglich geplanten Sanierungspakete ergeben hätten. Das Defizit bleibt in einer Grössenordnung von 40 bis 60 Mio. Franken – oder rund 10 bis 15 Prozent des Ertrages der Staatssteuer der natürlichen Personen.

Im «operativen Aufwandüberschuss 3» wird zusätzlich der Mehrertrag aufgrund der per 2000 wirksam werdenden Defizitbremse berücksichtigt: Erst mit der Steuererhöhung um 10 Prozent (für natürliche und juristische Personen) kann das operative Defizit wirklich beseitigt werden.

Seit der Verabschiedung dieses Finanzplanes sind keine wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen und Grundlagen festzustellen: Die Sanierungsbemühungen mit den strukturellen Massnahmen konnten bisher zwar nicht vollumfänglich, aber doch weitgehend umgesetzt werden. Der definitive Voranschlag 1999 entspricht dem Finanzplan recht genau (operatives Defizit von 44,8 Mio. Fr. anstatt 47,4 Mio. Fr.). Und die konjunkturellen Aussichten sind für das laufende Jahr wegen der Asienkrise zwar etwas gedämpft, mittelfristig aber nicht weniger optimistisch als ursprünglich angenommen. Es gibt deshalb heute keinen Grund zur Annahme, dass das operative Ergebnis der Laufenden Rechnung in den kommenden Jahren wesentlich von den angeführten Finanzplanzahlen abweichen wird. Die Sanierung des kantonalen Haushaltes ist mit den bisher ergriffenen Massnahmen noch nicht abgeschlossen; sie muss mit den noch vorgesehenen Massnahmen konsequent weitergeführt werden.

2 Finanztechnische Aspekte und Begriffe.

Was ist eine «Bilanz»? Die Bilanz gibt eine betragsmässige Übersicht über den Stand des Vermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt (meist am Anfang oder Ende eines Jahres). Unter den sogenannten «Aktiven» werden die Vermögenswerte (bspw. Kassabestand, Geld auf Bank und Postcheck, Anlagen in Wertschriften, Vorräte, Maschinen, Liegenschaften usw.) sowie ein allfälliger Bilanzfehlbetrag angeführt. Unter den «Passiven» werden die Schulden sowie ein allfälliges Eigenkapital dargestellt. Das Total der Aktiven entspricht dabei immer dem Total der Passiven. Eine «gesunde» Bilanz hat auf der Passivseite (neben Fremdkapital) ein angemessenes Eigenkapital (und auf der Aktivseite natürlich auch keinen Bilanzfehlbetrag).

Was ist ein 'Bilanzfehlbetrag'? Wenn auf der Passivseite neben den Schulden kein Eigenkapital vorhanden ist und auf der Aktivseite den Schulden nicht Vermögenswerte in mindestens dem gleichen Umfang gegenüber stehen, 'fehlt' auf der Aktivseite die «Deckung» der ausgewiesenen Schulden. Dieses 'Loch' bezeichnet man als Bilanzfehlbetrag.

Wie entsteht ein 'Bilanzfehlbetrag'? Durch Defizite (Verluste in der Erfolgsrechnung) werden die Aktiven reduziert (Abschreibungen) bzw. die Passiven (zusätzliche Verschuldung) erhöht. In der ersten Phase wird zuerst das (allenfalls vorhandene) Eigenkapital aufgebraucht. Danach entstehen Bilanzfehlbeträge.

Was bedeutet ein Bilanzfehlbetrag für eine private Firma? Eine private Firma gilt dann als überschuldet und verliert ihre Kreditwürdigkeit. Sie muss ihre Bilanz deponieren und geht, wenn sie nicht saniert werden kann, in Konkurs.

Warum haben öffentliche Gemeinwesen die Pflicht zur Abschreibung von Bilanzfehlbeträgen? Öffentliche Gemeinwesen können – formell betrachtet – nicht «in Konkurs» gehen. Dies, weil man annimmt, die Gläubiger könnten sich jederzeit schadlos halten, da die Steuerzahler letztlich immer alle Schulden begleichen müssten (dass diese Annahme heute falsch ist, belegen verschiedene bekannten Sanierungsfälle, in denen Gläubiger ihre Guthaben teilweise abschreiben mussten). Damit Gemeinwesen aber trotzdem nicht «unbeschränkt» Defizite und riesige Bilanzfehlbeträge produzieren und sich zulasten kommender Generationen

finanziell ruinieren können, haben heute der Bund, die Kantone und die meisten Gemeinden den Auftrag zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages, d.h. zur (zumindest mittelfristigen) Sanierung der Bilanz, in ihre finanzrechtlichen Grundlagen aufgenommen.

Wie hoch ist unser Bilanzfehlbetrag? Per Ende 1997 betrug der Bilanzfehlbetrag 558,5 Mio. Franken. Das heisst, dass wir bei Schulden von total 1'756,6 Mio. Franken nur Aktiven im Umfang von 1'198,1 Mio. Franken hatten; für 558,5 Mio. Franken hatten wir keine Gegenwerte mehr – die aufgenommenen Schulden sind im Verlaufe der letzten Jahre «konsumiert» worden. Per Ende 1999 wird der Bilanzfehlbetrag durch die in den Jahren 1998/99 anfallende operativen Defizite voraussichtlich um weitere 110 Mio. Franken auf 670 Mio. Franken ansteigen.

Wie schreiben wir den Bilanzfehlbetrag ab? Nach der Finanzhaushaltsverordnung (§ 19 lautet neu: Der Bilanzfehlbetrag ist innerhalb von fünf Jahren in gleichen Tranchen abzuschreiben) haben wir jeweils 20% des Bilanzfehlbetrags gemäss letzter Bilanz im neuen Budget abzuschreiben.

Wie wirkt die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages? Diese Abschreibungsvorschrift bewirkt eine entsprechende Verschlechterung des Ergebnisses in der Laufenden Rechnung und gibt dadurch das (politische) Signal, dass die Finanzlage sanierungsbedürftig ist. Im Voranschlag 1999, beispielsweise, kommt zum operativen Ergebnis von minus 44,8 Mio. Franken (= operatives Defizit) die 20%-Abschreibung auf dem Bilanzfehlbetrag von 120,6 Mio. Franken hinzu und der ausgewiesene Aufwandüberschuss beträgt total 165,4 Mio. Franken.

Wie wirkt die «Defizitbremse»? Aufgrund der «Defizitbremse» (§ 6 Abs. 2 und 3) ist der Kantonsrat gehalten, den Zuschlag zur Staatssteuer so festzusetzen, dass der Aufwandüberschuss den Betrag von 5 Prozent des budgetierten Ertrages der Staatssteuer der natürlichen Personen nicht übersteigt. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit dem «Schlanken Staat» mit Beschluss vom 5. Juli 1995 (KR-Geschäft Nr. 71/95) eingeführt worden. Dabei hat der Kantonsrat ganz bewusst gewollt, dass im «Aufwandüberschuss» die Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages enthalten ist. Nur so kann gesichert werden, dass künftig ein Bilanzfehlbetrag auch wirklich abgetragen wird.

3 Schlussfolgerungen des Regierungsrates. Was würde die Annahme der Motion Lutz bedeuten? Wenn anstelle des «Aufwandüberschusses» künftig nur noch das «operative Defizit» (exklusive Abschreibung des Bilanzfehlbetrages) massgebend wäre für die Festlegung des Zuschlages zur Staatssteuer, so würde die «Defizitbremse» weitgehend wirkungslos: Jährlich könnte die Laufende Rechnung mit negativen operativen Ergebnissen (bis zu maximal 5% des budgetierten Ertrages der Staatssteuer der natürlichen Personen, d.h. mit einem Minus von mehr als 20 Mio. Franken) abgeschlossen und der Bilanzfehlbetrag um den entsprechenden Betrag erhöht werden. Die Überschuldung der Bilanz würde weiterhin zunehmen und die Bereinigung der Bilanz in der Hoffnung auf «bessere Zeiten» vertagt. Und anstelle einer echten, nachhaltigen Sanierung würde unser Kanton weiterhin zulasten kommender Generationen versuchen, zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Spätestens in ein paar Jahren würden dann wohl die Gläubiger weitere Mittel verweigern und uns die längst fällige Sanierung diktieren.

Im wohlverstandenen Interesse unseres Kantons bitten wir Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären und uns in unserem Bemühen um den erfolgreichen Abschluss der begonnenen, bisher recht erfolgreichen strukturellen Sanierung des kantonalen Haushaltes weiterhin zu unterstützen.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung

Andreas Bühlmann. Ich rede auch zur nächsten Motion der Fraktion CVP, die das gleiche Ziel verfolgt. Nachdem ein erster Versuch der CVP im letzten November nur für Verwirrung gesorgt hat, liegen nun unmissverständliche Anträge zur Aufhebung der Defizitbremse auf dem Tisch, wobei der Antrag der CVP mit gänzlicher Streichung der Abschreibung des Bilanzfehlbetrags sogar noch radikaler ist als jener des Kollegen Lutz. Materiell ist der Stellungnahme der Regierung an sich nichts beizufügen. Zu betonen ist noch einmal, was der Begriff «Sanierung» eigentlich bedeutet: Es geht nicht nur um den Ausgleich der Laufenden Rechnung, sondern um den Abbau, um die Rückzahlung von Schulden. Dazu sind operative Überschüsse notwendig. Gerade auch im Licht der Ereignisse in Leukerbad und den damit verbundenen, noch nicht richtig abschätzbaren Konsequenzen auf die Geldaufnahme von Gemeinwesen ist es besonders wichtig, die Staatsverschuldung nicht nur im Griff zu behalten, sondern sie auch zu vermindern. Nun hat sich aber gezeigt, dass mit dem «Schlanken Staat», mit WOV und schliesslich mit den strukturellen Massnahmen die Laufende Rechnung keineswegs ausgeglichen werden kann. Bei der nächsten Sanierung der Staatsschulden muss die Defizitbremse greifen, das heisst, es muss eine Steuererhöhung erfolgen. Das hat die Regierung so in ihr Konzept der strukturellen Massnahmen aufgenommen, und zu dieser Einsicht ist auch der Strategieausschuss in seinen Szenarien gekommen. In beiden Gremien hat die CVP diese Konzepte übrigens mitgetragen.

Zu einer Oppositionspartei, die ohnehin immer alles besser weiss, aber keine Verantwortung tragen muss, gehört es irgendwie dazu, dass sie Regierungsbeschlüsse nicht mitträgt, auch wenn sie keine Rezepte vorsehen kann. Wenn aber die Regierungspartei CVP aus dem Konzept austritt, nur weil sie mitten im Winter bereits an den Herbst denkt, stimmt das nachdenklich. Was wir heute zu entscheiden haben, ist nicht primär ein buchhalterisches Problem, sondern von ganz grundsätzlicher Natur und hat sehr einschneidende finanz-

politische Konsequenzen. Wenn der Rat den Motionen heute zustimmt, gefährdet er das ganze Sanierungskonzept und lässt es zu, dass der Kanton Solothurn weiter Schulden auftürmt. Weder die CVP noch die SVP/FPS konnten uns bisher klare Alternativen aufzeigen, wie eine echte Sanierung ohne Steuererhöhung bewerkstelligt werden soll. Die SP will eine Sanierung der Staatsfinanzen. Wir sagten stets, dies sei nicht nur ausgabenseitig zu machen, und wir haben auch den Mut, dies der Bevölkerung unmissverständlich zu sagen. Wir haben in unserem Kanton mit dem «Schlanken Staat», mit der Einführung von WOV und den Strumas ausgabenseitig sehr grosse Anstrengungen unternommen und auch erste Erfolge verbuchen können. Trotzdem fehlen nach Finanzplan ohne Defizitbremse in den Jahren 2000 und 2001 nach wie vor über 50 Mio. Franken, um überhaupt das operationelle Ergebnis im Gleichgewicht behalten zu können. Wenn wir weiter nur ausgabenseitig operieren, stellen wir die Qualität der Dienstleistungen dieses Kantons ernsthaft in Frage, ein massiver Abbau der Leistungen in den Kernbereichen ist unumgänglich. Aber die Qualität der Verwaltungstätigkeit ist heute einer der wichtigsten Standortvorteile für einen Kanton, auch für die Wirtschaft, und ist im Übrigen wichtiger als der Steuerfuss. Wir lehnen die beiden Motionen ab und bitten Sie, das Gleiche zu tun.

Hans-Ruedi Wüthrich. Die Motion Lutz und auch die CVP-Motion segeln unter unterschiedlichen Titeln, haben aber das gleiche Ziel: die Aufhebung der Defizitbremse. Deshalb rede ich wie der Vorredner zu beiden Vorstössen. Von der CVP sind wir erst vor kurzem mit verschiedensten Vorstössen zu diesem Thema bedient worden. Man hätte deshalb meinen können, die Thematik sei im Rat nun abschliessend behandelt worden. Das scheint nicht der Fall zu sein. Die beiden Motionen sind alter CVP-Wein in neuen SVP-Schläuchen oder umgekehrt. Sie zeigen, wie gross die Angst dieser beiden Parteien im Wahljahr 1999 ist, die Frage der Steuererhöhung zu thematisieren. Für uns Freisinnige stellt sich bei diesen beiden Vorstössen nicht die Frage Steuererhöhung ja oder nein; diese Frage wird der Kantonsrat anlässlich der Budgetdebatte ausführlich diskutieren können, und zwar absolut frei und ohne allfällige Vorentscheide fällen zu müssen. Für uns Freisinnige stellt sich eine ganz andere Frage: Wollen wir den Staatshaushalt sanieren oder nicht? Die Frage der Steuererhöhung ist nur eine von verschiedenen Möglichkeiten. Für die FdP hat die Haushaltsanierung nach wie vor absolute Priorität. Wir werden deshalb auch im Wahljahr 1999 den Regierungsrat mit aller Kraft bei der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen unterstützen. Vom Konsens, vom Bekenntnis zur Sanierung, die im Strategieausschuss noch von sämtlichen Parteien postuliert worden war, ist in der Zwischenzeit leider nicht mehr viel übrig geblieben. In den vergangenen Monaten ist links wie rechts, aber auch von der Partei der neuen Mitte das Bekenntnis zunehmend über Bord geworfen und kurzfristigen Wahlinteressen geopfert worden. Die FdP ist mit dem Regierungsrat die einzige Fraktion, die nach wie vor für die integrale Umsetzung der Massnahmen ist. Wir bedauern das, denn uns ist bewusst, dass wir ohne Unterstützung der andern Parteien den Staatshaushalt nicht ins Lot bringen können. Wir sind auch überzeugt, dass kein Weg an dieser Sanierung vorbeiführen wird und es auch keine Alternativen zu dieser Sanierung gibt. Leider Gottes wird uns in dieser Frage spätestens die Zeit Recht geben. Mit den jetzt zur Regelmässigkeit gewordenen Absprünge links und rechts und auch aus der Mitte ist leider zu befürchten, dass uns die Sanierung nicht gelingen wird. Sollte das eintreffen, werden wir uns erlauben, die Verhinderer der Sanierung beim Namen zu nennen und sie in die Verantwortung zu ziehen. Es wird keine Verabschiedung durch die Hintertür geben, die Zeit der Ausflüchte wird dann vorbei sein, und wir werden ganz klare Antworten verlangen. Uns Freisinnige wird man dannzumal den Schwarzen Peter nicht zuschieben können. Soviel zum Grundsätzlichen.

Zum Inhaltlichen der beiden Motionen. Für uns ist absolut klar, dass zu einem ordentlichen Staatshaushalt eine saubere, klare und vor allem transparente Bilanzierung gehört. Die beiden Vorstösse wollen genau das Gegenteil, sie wollen von einer transparenten zu einer intransparenten Bilanzierung wechseln, zu einer Bilanzierung, die den effektiven Zustand des Staatshaushalts vernebelt. Auch wenn wir jetzt wie gewünscht unsere Bilanzierung anders darstellten, ändert das schlicht nichts daran, dass uns das Geld fehlt. An diesem Sachverhalt ändert auch der Bilanzierungsdarstellungstrick nichts. Zum Argument der falschen Darstellung im schweizerischen Vergleich. Letzte Woche konnte man lesen, dass neben den Kantonen Solothurn, Luzern und Thurgau neu auch die Kantone Bern und Zürich solche Instrumente einführen werden. Unser Bilanzierungssystem kann also so schlecht nicht sein. Ein Investor, der mehrere Millionen einer Anleihe eines Kantons zeichnen will, wird sich ganz sicher nicht auf eine Zeitungsranliste abstützen. Er wird die Rechnung des Kantons hervorholen und einen Blick auf das Resultat der Laufenden Rechnung sowie in der Bilanz auf die Veränderung des Eigenkapitals werfen. Es geht aber noch um etwas ganz anderes, darüber ist in diesem Kanton noch gar nie gesprochen worden: dass gleiches Recht für alle gelten muss, für die Gemeinden wie für den Kanton. Es kann ordnungspolitisch nicht angehen, dass der Kanton den Gemeinden per Gesetz vorschreibt, Bilanzfehlbeträge innert acht Jahren abzuschreiben, und sich bei seiner eigenen Rechnungslegung andere Spielregeln gibt. Wenn für den Kanton nicht die gleichen Spielregeln wie für die Gemeinden gelten, wird der Regierungsrat in Zukunft nicht in der Lage sein, seiner Aufsichts- und vor allem Weisungspflicht gegenüber überschuldeter Gemeinden nachzukommen. Der Regierungsrat wird in Zukunft vermehrt von dieser Aufsichtspflicht und vor allem von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen müssen. Das speziell, weil im Kanton Solothurn – und nun müssen Sie gut zuhören – bereits jetzt über 40 von 120 Gemeinden

– das sind über 30 Prozent – seit Jahren kein Eigenkapital mehr haben und einen Bilanzfehlbetrag ausweisen. Deshalb ist gleiches Recht für alle ist unabdingbar.

Zusammenfassend: Bei der Sanierung des Staatshaushalts sind saubere, klare und vor allem transparente Grundlagen unabdingbar. Eine saubere und transparente Bilanzierung ist für uns eine dieser unabdingbaren Grundlagen. Intransparenz kann nie zum Erfolg führen. Und genau das wollen die zwei Vorstösse. Deshalb sind sie im Sinn der Regierung nicht erheblich zu erklären.

Edi Baumgartner. Ich will einleitend zu den Voten meiner Vorredner kurz Stellung nehmen. Erstens denken wir nicht immer an den Herbst 1999 – dies an die Adresse der SP. Zweitens haben wir nicht Angst vor einer Steuererhöhung, sondern wir als CVP des Kantons Solothurn sind gegen eine Steuererhöhung. Drittens. Der Kanton Bern hat die Defizitbremse ganz anders ausgestaltet, sie bezieht sich auf die Ausgaben, das heisst, der Regierungsrat muss die Ausgaben kürzen, wenn das Defizit der Laufenden Rechnung eine gewisse Höhe überschreitet. Unsere Defizitbremse will die Einnahmen mit einer Steuererhöhung erhöhen. Das ist ein grundsätzlicher Unterschied. Eine vierte Vorbemerkung: Wir sind gespannt, wie die FdP im Herbst 1999 im Rahmen der Budgetdiskussion zu einer Steuererhöhung Stellung nehmen wird.

Auch ich spreche zu beiden Motionen. Die CVP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich – gegen eine Stimme – die Motion Lutz, mit der gleichen Zielsetzung die Voraussetzungen zu schaffen, um eine Steuererhöhung für das Jahr 2000 vermeiden zu können. Die beiden Motionen gehen andere Wege. Die Motion Lutz will in Paragraf 6 der Finanzhaushaltsverordnung anstelle des Aufwandüberschusses inklusive Abschreibung des Bilanzfehlbetrags das operative Defizit einführen, wir wollen den Paragraf 19 streichen, indem wir die Abschreibung sistieren, weil diese Abschreibung zum jetzigen Zeitpunkt ein Perpetuum mobile ist, und das bringt nichts. Es ist ein neuer Aspekt aufgetaucht, und zwar in der Vorschau der FdP in den Zeitungen. Die FdP schreibt, und das ist von Fritz Brechbühl bestätigt worden, dass die Defizitbremse nicht automatisch greift, dass also der Kantonsrat im Herbst 1999, wenn wir 140 Mio. Defizit schreiben, noch einmal beraten wird, ob er die Steuern erhöhen will. Bis jetzt sprach man immer von einer automatischen Steuererhöhung. Dass man noch einmal darüber debattieren kann, war mir nicht bekannt. Es ist schwer vorstellbar, dass die FdP im Herbst 1999 bei der Beratung des Budgets 2000 mit einem Gesamtdefizit von 140 Mio. Franken inklusive Abschreibung des Bilanzfehlbetrags und 5 Prozent des Steuerertrags der natürlichen Personen in der Höhe von rund 20 Mio. Franken für eine Steuererhöhung votieren wird. Beträgt das Defizit aber 30 Mio. Franken, wird die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags also herausgenommen, können wir die Diskussion auf einer andern Basis führen. Also müssen wir, wenn wir im Herbst überhaupt über eine Steuererhöhung ja oder nein diskutieren, die beiden Motionen erheblich erklären.

Ich möchte noch drei Argumente aufführen, um Sie zu überzeugen, dass dies der richtige Weg ist. Erstens. Die Steuererhöhung, die ohne die Motionen kommen wird, entlastet wohl die Laufende Rechnung, trägt aber nichts zu einem Schuldenabbau bei. Wir meinen, die Laufende Rechnung müsse zuerst ausgeglichen werden, und zwar ohne Steuererhöhung, und dann erst könne über Instrumente für den Schuldenabbau und für den Abbau des Bilanzfehlbetrags geredet werden. Zweitens. Die CVP möchte alle Auswirkungen aller struktureller Massnahmen zuerst kennen, also auch das Ergebnis beziehungsweise die Auswirkungen des dritten Struma-Pakets, und sie greifen lassen. Danach muss der Kantonsrat eine Standortbestimmung über die Laufende Rechnung, die Schulden, den Abbau der Schulden und den Bilanzfehlbetrag machen. Drittens zum Rating des Kantons Solothurn. In der Antwort steht, wir seien von der Kreditanstalt als AA-minus eingestuft. Das stimmt. Die Zürcher Kantonalbank machte für den Kanton Solothurn im Herbst 1998 ebenfalls ein Rating mit einem AA-plus als Ergebnis. Nach diesem Rating sind wir im 18. Rang. Nun kommt die frohe Botschaft. Gemäss Herrn Büchler von der Zürcher Kantonalbank, der zuständig ist für das Rating, sind wir nach den neusten Berechnungen, die das Budget 1999 berücksichtigen, vom 18. auf den 14. Platz vorgestossen; wir befinden uns damit im Mittelfeld. In diesem Zusammenhang bitte ich Regierungsrätin Ruth Gisi auch im Namen der CVP-Fraktion, nicht mehr vom «Armenhaus Kanton Solothurn» zu sprechen.

Ich appelliere an die moderaten Sozialdemokraten – auch Ihre Wähler haben nicht gerne Steuererhöhungen –, ich appelliere vor allem an die Freisinnigen, springen Sie über Ihren finanzpolitischen Finanz-Departements-Schatten, setzen Sie ein staats-, ein wirtschafts-, ein steuerpolitisches Zeichen für den Kanton Solothurn, stimmen Sie den beiden Motionen zu. Damit geben wir uns als Kantonsrat im Herbst eine Chance, den Kanton Solothurn ohne Steuererhöhung in eine bessere finanzpolitische Zukunft zu führen.

Hans-Ruedi Wüthrich. Lieber Edi Baumgartner, die Rangverbesserung im schweizerischen Vergleich ist ja genau der Beweis dafür, dass wir so weiterfahren müssen und ja nicht vom eingeschlagenen Weg abweichen dürfen. Man hätte jetzt den Eindruck erhalten können, es fliesse bares Geld in die Kasse, wenn wir den zwei Vorstössen zustimmen. Was ändert in der Laufenden Rechnung beim operativen Defizit frankenmässig, wenn man zustimmt? Kannst du uns einmal erklären, wie viel Geld dadurch in die Kasse fliesst?

Edi Baumgartner. Ich erkläre das gerne. Es kommt nicht mehr Geld in die Kasse. Aber wenn wir die Vorstösse guthessen, reden wir im Herbst über 20 Mio. Franken – das sind die 5 Prozent Steuerertrag der natürlichen Personen – und einem Defizit zwischen 20, 30 oder 40 Mio. Franken und nicht zwischen 140 oder 150 Millionen. Das ist ein wichtiger Faktor für die zukünftige Diskussion.

Anna Mannhart. Ich möchte die Antwort Edi Baumgartners mit einem Zitat der Finanzverwaltung des Kantons Bern ergänzen: «Ausserdem wirken Steuererhöhungen erfahrungsgemäss als Ausgabenmultiplikator und bewirken politische Begehrlichkeiten in Richtung Mehrausgaben.» Also bleibt uns doch etwas in der Kasse, nämlich das Geld, das wir nicht zusätzlich ausgeben.

Annekäthi Schlupe. Ich bin eigentlich nicht Fachfrau in Finanzfragen, möchte aber doch sagen: Das Ganze ist Augenschere der CVP und der SVP, die, und auch das muss gesagt werden, mit ihren Anträgen zu verschiedenen Geschäften – Amtsschreibereien usw. – immer mehr ausgeben wollten.

Eva Gerber. Ich stimme meiner Vorrednerin zu. CVP und SVP wollen nichts anderes, als die Vogel-Strauss-Politik weiterführen, und dies zu Lasten der kommenden Generation. Das können wir uns nicht leisten. Was wir im Zusammenhang mit den Amtsschreibereien erlebt haben, spricht für sich.

Kurt Küng. Auch ich möchte Hans-Ruedi Wüthrich antworten. Er sagte, wir hätten Angst im Wahljahr. Wir brauchen keine Angst zu haben. Aber wir wollen euch etablierten, sogenannten staatstragenden Parteien – in der Vergangenheit wenigstens wart ihr es – nicht einen Persilschein in Form von Steuererhöhungen ausstellen für die unglaublich fehlerhafte Finanzpolitik in den letzten Jahren. Wenn vor allem die staatstragende FdP in Zukunft wieder bürgerliche Entscheide fällt, saniert sich nach unserem Dafürhalten der Staat in den nächsten Jahren von selbst.

Hans-Rudolf Lutz. Danke, dass ich auch noch etwas sagen darf. Zunächst zum Grundsätzlichen, wie Hans-Ruedi Wüthrich. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf meine Motion etwas maliziös geschrieben: «Es sind offensichtlich politische Vorstösse nicht zu vermeiden, die auf Aufhebung oder zumindest Entschärfung der finanzpolitischen Steuerungsinstrumente hinzielen.» Das finanzpolitische Steuerungsinstrument heisst bekanntlich im positiven Bürokratenjargon Defizitbremse und suggeriert damit, dass es dem Staat nun ernst ist zu bremsen, so wie wir von Edi Baumgartner eben hörten, dass man im Kanton Bern bremst und spart. Das Volk im Kanton Solothurn hat es aber längst gemerkt, dass nicht gebremst, sondern zusätzlich Gas gegeben werden soll. Neben mannigfaltigen zusätzlichen Gebühren, die wir in den Jahren der Strumas bereits beschossen haben, sollen jetzt auch noch die Steuern erhöht werden. Ob das automatisch erfolgt oder im Rahmen der Budgetdiskussion, ist völlig irrelevant. Vor Spar-, Verzichts- und weiteren strukturellen Massnahmen, wie es die CVP in ihrem Punkt 5 der Zwillingsmotion nennt, ist weit und breit keine Spur. Das ist der Grund, meine Dame und Herren Regierungsräte, weshalb die Vorstösse offensichtlich notwendig sind. Das Volk will keine zusätzlichen Steuererhöhungen. Wenn die neue FdP solche unterstützt, hat sie noch nicht gemerkt, dass sich das Volk auch langsam erneuert und sich nicht ewig Sand in die Augen streuen lässt, etwa nach einem Spruch, den der 16. Präsident der Vereinigten Staaten, Abraham Lincoln, der nicht einem Impeachment, sondern der Kugel eines Mörders zum Opfer fiel, getan hat. Er sagte: «You can fool some of the people all the time. You can fool all of the people sometime. But you can't fool all of the people all the time.» Ich verzichte darauf, diesen Spruch zu übersetzen; ich tue es nachher gerne bilateral. (*Gelächter*) Warum ist die vorgesehene Steuererhöhung, die, wie der Regierungsrat in seinem Legislaturfinanzplan zeigt, nur gerade zum Ausgleich des operativen Defizit reicht, falsch? Der Regierungsrat sagt es selber, wenn er auf das Rating hinweist – dieses soll jetzt anscheinend etwas besser sein, ich stütze mich aber noch auf das, was der Regierungsrat sagt –: Was am Finanzrating, und da stimme ich Hans-Ruedi Wüthrich zu, gut gemacht würde mit einer Steuererhöhung, wird umgekehrt im Wirtschaftsrating negativ zu Buche schlagen. Gute Steuerzahler könnten abwandern und keine neuen zur Kompensation in den Kanton Solothurn kommen. Das lässt sich am Beispiel des Kantons Schwyz zeigen: Er hatte vor einigen Jahren den Mut, die Steuern zu senken; das Resultat ist allgemein bekannt. Natürlich ist der Kanton Solothurn nicht der Kanton Schwyz, wir haben keine Goldküste direkt neben uns. Aber trotzdem ist eine Steuererhöhung ein falsches Signal. Es gibt bekanntlich den Börsenspruch «la baisse amène la baisse». Wir sollten daher konstruktiv Gegensteuer geben.

Der Regierungsrat sagt weiter, es gebe keinen Grund zur Annahme der Motionen, weil das operative Ergebnis der Laufenden Rechnung in den kommenden Jahren nicht wesentlich vom angeführten Finanzplan abweichen werde, und das, obwohl das Struma-Paket 3 noch gar nicht berücksichtigt ist. Ich frage mich: Warum nicht ein Struma-Paket Nummer 4, dagegen spricht überhaupt nichts! Vielleicht wäre es gar eines, das seinen Namen verdient und nicht nur mit Gebühren operiert. Mich persönlich überzeugt die Planrechnung in keiner Weise. Sie ist geschönt beziehungsweise gewüstet. Es wäre schon anlässlich der Budgetberatungen im Oktober mit etwas gutem Willen möglich gewesen, auf die ominösen 5 Prozent des Ertrags der Staatssteuern natürlicher Personen im operativen Defizit zu kommen. Damit komme ich zu einem letzten Argument des Regierungsrats. Er schreibt, bei einer Annahme der Motion «könnte jährlich die Laufende Rechnung mit negativen operativen Ergebnissen ... mit einem Minus von mehr als 20 Mio. Franken abgeschlossen und der Bilanzfehlbetrag um den entsprechenden Betrag erhöht werden.» Er unterstellt mir also sozusagen, ich sei dafür, laufend ein Defizit von ungefähr 20 Millionen zu haben. Das ist natürlich überhaupt nicht der Fall. Unsere Absicht ist es, endlich das Defizit auszugleichen, und zwar eben nicht mit einer zusätzlichen Steuer-

erhöhung, sondern mit zusätzlichem Effort. *(Die Ratspräsidentin macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam)* Ich habe noch zwei Minuten. *(Die Ratspräsidentin bittet, es etwas kürzer zu machen.)* Also noch eine Minute. Ich möchte noch etwas ganz Wichtiges sagen: Ich persönlich, und mit mir auch andere, bin keineswegs gegen eine Steuer, die zweckgebunden dem Abbau der Schulden dient. Wie es aber jetzt mit der Defizitbremse angelegt ist, haben wir das nicht. Wir sehen es ja in den Berechnungen: Es fliesst voll ein zum Ausgleich des operativen Defizits und nicht zum Abbau der Schulden... *(Die Ratspräsidentin entzieht dem Redner das Mikrofon, bittet ihn aber dann, den Schlusssatz zu wiederholen.)* Ich sagte, selbstverständlich müsse einer solchen zweckgebundenen Steuer das Volk zustimmen.

Peter Bossart. Wir wurden gefragt, was unser Vorstoss finanziell bringe. Edi Baumgartner hat die richtige Antwort gegeben. Man kann es aber auch umkehren: Die Schlechterdarstellung macht uns auch nicht gesünder. Wenn wir uns gegen aussen unattraktiv darstellen, laufen wir Gefahr, weiterhin als Wirtschafts- und Wohnstandort unattraktiver zu sein, als wir effektiv sind. Auf der andern Seite geben wir Geld aus, um den Kanton besser zu vermarkten. Insofern hat es am langen Ende effektiv finanzielle Auswirkungen.

Roberto Zanetti. Es ist bereits mehrmals erwähnt worden: Es trifft nicht zu, dass sich der Kanton Solothurn mit der Abschreibung des Bilanzfehlbetrags schlechter darstellt. Tatsache ist, andere Kantone stellen sich besser dar als sie sind. Alle diese Diskussionen um die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags sind nichts anderes als Kosmetik und streuen den Leuten nur Sand in die Augen. Wir können unsere finanzielle Lage etwas besser darstellen, aber am Loch in der Kasse ändert sich nichts, um dieses Faktum kommen wir nicht herum. Zur Zweckbindung: Die SP hat bereits 1995 oder darum herum eine Steuererhöhung gefordert, und zwar sagte sie, die Steuererhöhung sei zweckgebunden zu verwenden «für zusätzliche Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag». Die Idee der Steuererhöhung ist nicht, nachher mehr in den Konsum zu pumpen, sondern die Idee ist, die Bilanz zu sanieren. Als letztes zu einem Paradoxon, das ich einfach nicht verstehe. Wenn es darum geht, irgendwelchen regionalen Opportunismen nachzugeben, sind sowohl SVP wie CVP immer bei den ersten, siehe bei den Spitälern, den Amtsschreibereien usw. Gleichzeitig sagen sie nein zu Mehreinnahmen. Die Kombination, jede strukturelle Veränderung, aber auch Mehreinnahmen abzulehnen, führt direkt ins finanzpolitische Verderben. Wenn wir diesen Weg gehen, dann guet Nacht am sächsi, dann sieht es für den Kanton wirklich schlecht aus und macht er beim Rating eine schlechte Figur. So geht es einfach nicht. Man kann wirklich rigoros und schmerzhaft sparen und Mehreinnahmen erzielen. Aber keine Mehreinnahmen erzielen und gleichzeitig jede strukturelle Massnahme ablehnen, das geht einfach nicht auf, das begreifen sogar die Wählerinnen und Wähler, wenn es dann gegen Oktober zugeht. Das ist eine publikumsbezogene Politisiererei, die nicht honoriert werden und den Kanton ins Verderben führen wird. Deshalb bitte ich Sie, die Motionen abzulehnen und den eingeschlagenen Weg entschlossen weiterzugehen. So werden wir im Rating nicht nur vom 18. auf den 14. Platz, sondern sogar auf die vordere Hälfte vorstossen. Ich bin überzeugt, dass ein paar andere Kantone uns auf diesem exemplarischen Weg werden folgen müssen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departements. An und für sich ist diese Debatte weder schädlich noch verfehlt, sondern gibt mir Gelegenheit, ein paar finanzpolitische Eckwerte in Erinnerung zu rufen. Zunächst aber zu einzelnen Voten.

Hannes Lutz, im Englischen kann ich mich mit dir tatsächlich nicht messen. Aber ich gehe davon aus, dass du bereit bist, die finanzpolitischen Wahrheiten auch auf Deutsch zur Kenntnis zu nehmen. Peter Bossart sagte, man dürfe sich nicht schlechter darstellen, als man sei. Ich machte einmal im Nationalrat auf ein Votum einer Ratskollegin hin einen Freudschen Versprecher, indem ich sagte: «Schauen Sie den Inhalt und nicht die Verpackung an.» Ich meinte natürlich das Votum und nicht die Votantin. Natürlich soll man sich nicht schlechter darstellen, als man ist. Aber letztlich ist doch der Inhalt massgebend. Wer uns beurteilt, politisch oder auch in Bezug auf die Gewährung von Krediten, wird sehr wohl den Inhalt anschauen, und die Bilanz ist ein wesentlicher Bestandteil des Inhalts.

Wenn ein Sachthema auf die politische Ebene abzugleiten droht, ist es am Regierungsrat, wieder einmal ein paar Facts in Erinnerung zu rufen. Die Finanzpolitik ist letztlich furchtbar einfach. Wenn das Geld ausgeht, hat man drei Möglichkeiten: Man kann tatsächlich weniger ausgeben; man kann mehr einnehmen; man kann Schulden machen. Man kann die drei Möglichkeiten auch kombinieren, und das ist vielleicht die politisch verträglichste Möglichkeit. Ich will nur aufzeigen, dass man sich auch in Bezug auf die Finanzpolitik nicht in die Haare zu geraten braucht. Eins und eins gibt auch in der Finanzpolitik nach wie vor zwei und nicht drei. Daran hat sich, so habe ich mir sagen lassen, seit den alten Griechen nichts geändert, und ich gehe nicht davon aus, es werde sich je einmal ändern. Kurz und gut, ich bin der Auffassung, es führe letztlich kein Weg an der Haushaltsanierung vorbei. Man kann sich mehr oder weniger Zeit geben, kann dies oder jenes vorkehren, aber letztlich führt daran kein Weg vorbei. In diesem Fall hat man die Möglichkeit, die Laufende Rechnung ausgeglichen zu halten. Wir sind meilenweit davon entfernt! Wir bauen zurzeit im Jahr noch zwischen 50 und 60 Mio. Franken Schulden auf, und auch das Budget 2000 wird ohne massive Massnahmen keine ausgeglichene Laufende Rechnung ausweisen. Damit sind wir auch noch meilenweit – und ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen – vom Abbau von Schulden entfernt. Ich wiederhole mich auch da: Ich finde es

unfair von unserer Generation, die im Übrigen auch die 400 Mio. Franken Kantonalbankschulden zu verantworten hat – ich sage es ganz deutlich, auch wenn es die Falschen hören –, sich darum herumzudrücken und alles auf eine nächste Generation zu verschieben.

Welche Alternativen gibt es, um die Defizitbremse zu verhindern? Man kann je nach Lesart weitere 40 oder 60 Mio. Franken einsparen. Das ist theoretisch möglich. Aber ich will auch da vor Hoffnungen warnen. Wir werden weitere Einsparungen machen, darum herum kommen wir nicht, aber die Grössenordnung stimmt nicht, das muss ich als Finanzdirektor sagen. Man kann auch, hierin gebe ich der CVP Recht, sie hat eine Motion in dieser Richtung eingereicht, die Investitionen auf das reduzieren, was aus der Laufenden Rechnung genommen werden kann. Das hiesse, die Investitionen, die wir mit Mühe und Not auf 120 Mio. Franken plafonieren konnten, um weitere 60 Millionen zu kürzen. Ich frage Sie, ich frage die Vertreterinnen und Vertreter des Gewerbes, allenfalls auch der Industrie: Ist das eine Handlungsperspektive? Bei den Sparmassnahmen möchte ich nun auch einmal etwas direkt werden. Ich appelliere auch hier an das Gewerbe, an die Industrie und an Edi Baumgartner – ich nehme dir das nicht übel, es ist keine Kritik –: Gerade du bist jeweils bei der Budgetberatung der Meinung, man solle im Investitionssektor nichts abbauen. Ich habe Verständnis für diese Haltung, ich stelle sie einfach fest. Ich appelliere auch an die Vertreterinnen und Vertreter der Landwirtschaft, bei der ich mit dem Herzen immer noch bin: Sollen wir den Wallierhof schliessen, weitere Massnahmen ergreifen, die ich auch als Finanzdirektor nicht mehr verantworten könnte? Das Gleiche gilt für den Sozialbereich usw. Ich höre zurzeit ständig, auch an bürgerlichen Veranstaltungen, jetzt müsse es mit dem Sparen bald ein Ende haben. Ein Weiteres. Wir haben jetzt völlig zu Recht die Fachhochschule errichtet. Ich stehe auch als Finanzdirektor voll und ganz dahinter, auch wenn mir von aussen etwa das Gegenteil unterschoben wird. Aber die Fachhochschule kostet Geld, vor allem in den nächsten Jahren.

Auf die Erwägungen der Regierung möchte ich nicht mehr näher eintreten. Ich bitte Sie, die beiden Vorstösse abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Hans-Rudolf Lutz

40 Stimmen

Dagegen

79 Stimmen

M 168/98

Motion Fraktion CVP: Streichung von § 19 der FHVO: Abschaffung Bilanzfehlbetrag

(Wortlaut der am 16. Dezember 1998 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1998, S. 660)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 11. Januar 1999 lautet:

Wir stellen fest, dass die CVP-Fraktion hier die gleiche Begründung anführt, die sie bereits in ihrer Motion vom 10. Dezember 1997 (Ergänzung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn (FHVO): Finanzierung der Abschreibung des Bilanzfehlbetrages»; M 221/97) gebracht hat. Jene Motion ist bekanntlich aufgrund unserer Stellungnahme (RRB 1307 vom 16. Juni 1998) und nach intensiver Diskussion im Kantonsrat in der Dezembersession 1998 zurückgezogen worden. Wir verzichten deshalb darauf, hier nochmals auf die Begründung der CVP-Fraktion einzugehen und verweisen auf unsere damalige Stellungnahme.

Die vorliegende neue Motion der CVP-Fraktion gehört offensichtlich zu jenen politischen Vorstössen, welche im Hinblick auf das Inkrafttreten der «Defizitbremse» im nächsten Jahr auf die Aufhebung oder zumindest Entschärfung dieses finanzpolitischen Steuerungsinstrumentes abzielen. Dazu gehörte bereits die oben erwähnte Motion der CVP-Fraktion. Dazu gehört aber auch die Motion Hans-Rudolf Lutz, SVP/FPS, Lostorf, vom 15. Dezember 1998: Änderung von § 6 Abs. 2 der «Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn» (M 160/98). Die Motion Lutz und die neue Motion der CVP-Fraktion sind in ihrer Wirkung identisch: Die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages wäre nicht mehr relevant für die «Defizitbremse» (Motion Lutz) beziehungsweise würde ganz entfallen (neue Motion der CVP-Fraktion). Wir haben zur Motion Lutz eine ausführliche Stellungnahme abgegeben (RRB 62 vom 11. Januar 1998). Es erübrigt sich, diese Stellungnahme hier nochmals zu wiederholen.

Was würde die Annahme der neuen Motion der CVP-Fraktion bedeuten? Wenn § 19 der Finanzhaushaltsverordnung gestrichen wird, entfällt die Verpflichtung zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages. Damit würde erstens ein Eckpfeiler des modernen öffentlichen Finanzrechtes herausgebrochen und gegen das Musterfinanzhaushaltsrecht der Finanzdirektorenkonferenz verstossen. Zweitens, und das ist offensichtlich die Stossrichtung der Motion, würde, wie bei der Motion Lutz, die Sanierung der Bilanz «entfallen»: Die «Defizitbremse» würde weitgehend wirkungslos. Jährlich könnte die Laufende Rechnung mit negativen operativen Ergebnissen (bis zu maximal 5% des budgetierten Ertrages der Staatssteuer der natürlichen Personen, d.h.

mit einem Minus von mehr als 20 Mio. Franken) abgeschlossen und der Bilanzfehlbetrag um den entsprechenden Betrag erhöht werden. Die Überschuldung der Bilanz würde weiterhin zunehmen und die Bereinigung der Bilanz in der Hoffnung auf «bessere Zeiten» vertagt. Und anstelle einer echten, nachhaltigen Sanierung würde unser Kanton weiterhin zulasten kommender Generationen versuchen, zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Spätestens in ein paar Jahren würden dann wohl die Gläubiger weitere Mittel verweigern und uns die längst fällige Sanierung diktieren.....

Im wohlverstandenen Interesse unseres Kantons bitten wir Sie, auch diese Motion nicht erheblich zu erklären und uns in unserem Bemühen um den erfolgreichen Abschluss der begonnenen, bisher recht erfolgreichen strukturellen Sanierung des kantonalen Haushaltes weiterhin zu unterstützen.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung

Beatrice Heim, Präsidentin. Die Diskussion über diese Motion wurde bereits geführt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Fraktion CVP

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

I 21/98

Interpellation Peter Lüscher: Bahn 2000 im Wasseramt

(Wortlaut der am 11. März 1998 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1998, S. 134)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 11. August 1998 lautet:

1: Wir hatten Gelegenheit, im Rahmen des sogenannten «Verwaltungsinternen Vorprüfungsverfahrens» zur Ausbaustrecke (ABS) Derendingen-Inkwil die Haltung des Kantons Solothurn zum Vorhaben der SBB darzulegen. Das Schreiben vom 27. April 1998 ist allen betroffenen Gemeinden bekannt. Dabei wurden dem Bundesamt für Verkehr die schriftlich eingebrachten Anliegen sämtlicher Gemeinden in extenso weitergegeben mit dem Antrag, diese zu berücksichtigen. Aus kantonaler Sicht haben wir mit Nachdruck betont, dass wir ein grosses Interesse daran haben, dass Solothurn durch die ABS an das Netz der Bahn 2000 angeschlossen wird. Unter diesem Aspekt haben wir bei der Frage der Aufhebung der Niveauübergänge eine Priorisierung vorgenommen:

Sofortige Aufhebung des Niveauüberganges der Luzernstrasse in Derendingen und Ersetzen durch ein niveaufreies Kreuzungsbauwerk.

Planliche Sicherstellung folgender niveaufreier Kreuzungsbauwerke:

Derendingen: Luterbachstrasse
Bodenmattstrasse (Fussgänger/Velo)

Subingen: Kriegstettenstrasse

Realisierung bei einer Verdoppelung der Frequenzen (72 Züge) auf Kosten der SBB.

Bei der Frage der Aufhebung der Niveauübergänge gilt es Aspekte der Sicherheit und der Wartezeiten einerseits und jene des Ortsbildschutzes, der Zerschneidung der Dörfer und der Kosten für Kanton und Gemeinden andererseits abzuwägen. Das haben wir mit unseren Forderungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden getan.

2: In erster Linie durch Absprache mit den Gemeinden (Sitzungen fanden am 2. Februar und 22. Juni 1998 statt) und durch Verhandlungen mit den SBB. In Anbetracht der Rechtslage dürften rechtliche Mittel (Einsprachen und Beschwerden bis ans Bundesgericht) nur als ultima ratio in Frage kommen.

3: Nein. Das Bau-Departement hat zwar eine formelle Anfrage an das Bundesamt für Strassenbau gerichtet, die Antwort dürfte nach aller Erfahrung indessen negativ ausfallen. Solche Begehren sind vom Bund aus Präjudizgründen stets und selbst dort negativ beantwortet worden, wo das Einzugsgebiet einen Anschluss an sich gerechtfertigt hätte, wie etwa bei der Industrieerschliessung Gäu.

4: Ja, siehe oben zu Ziffer 3.1. Frage 1.

5: Die SBB kann nur aus Enteignungsrecht zu «Abgeltungen» verpflichtet werden. Zudem muss das Projekt für die ABS umweltverträglich sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist kein Platz für «Abgeltungen».

Kurt Spichiger. Die FdP/JL-Fraktion ist mit der Antwort der Regierung grundsätzlich einverstanden. Seit der Einreichung der Interpellation am 11. März 1998 ist natürlich einiges passiert. Ich will nicht die ganze Geschichte wiedergeben, aber die letzte entscheidende Sitzung in dieser Sache erwähnen. Anlässlich der Sit-

zung der Behördendelegation des Kantons Solothurn vom 30. November 1998 hat das Bau-Departement mit den SBB für die Ausbaustrecke Derendingen–Inkwil und die Neubaustrecke der Bahn 2000 verschiedene Projektverbesserungen vereinbart. Man kam mit den SBB überein, für die Kunstbauwerke der Ausbaustrecke Derendingen–Inkwil je nach Objekt verschiedene Bewilligungsverfahren im Rahmen des Eisenbahngesetzes durchzuführen. Im Sinn einer Vereinbarung haben die SBB das Protokoll mitunterzeichnet. Schlussfolgerung: Wir sind mit den Ergebnissen soweit zufrieden, da alle Anliegen mehr oder weniger berücksichtigt wurden. Ausnahme ist der geforderte Autobahnhalbinschluss der Umfahrung Nord, den der Kanton schon vorher abgelehnt hat. Ich danke den Vertretern des Kantons für die aktive Unterstützung der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Vorhaben Ausbaustrecke Solothurn–Inkwil.

Stefan Hug. Die Bahn 2000 ist seit einiger Zeit ein Dauerthema, sei es in eidgenössischen Abstimmungen oder in den Medien, und zwar immer dann, wenn ein neuer Abschnitt in Angriff genommen wird. Aus diesem Grund lohnt es sich, ob man mit der Stossrichtung der Interpellation einverstanden ist oder nicht, sich auch in diesem Rat ab und zu zu diesem Thema Gedanken zu machen. In diesem Sinn begrüssen wir die Interpellation Lüscher. Die Interpellation gab nämlich dem Regierungsrat die Möglichkeit, auf die Frage 3 mit einem klaren Nein zu antworten. Warum die Regierung trotzdem eine formelle Anfrage an das Bundesamt für Strassenbau richtete, ist uns allerdings nicht ganz verständlich. Wir begrüssen die Absicht des Regierungsrats, in erster Priorität einen niveaufreien Übergang auf der Luzernstrasse in Derendingen zu realisieren. Wir betrachten das als sehr viel sinnvoller als einen Halbinschluss, der nur das Verkehrsaufkommen fördert. Mit dem niveaufreien Übergang kann ein guter Verkehrsfluss zwischen Solothurn und seinen Agglomerationsgemeinden auf der einen Seite und den Gemeinden des äusseren Wasseramts auf der andern Seite gewährleistet werden. Das ist insbesondere auch für den öffentlichen Verkehr, das heisst für die BSU-Busse, ein Vorteil, und es ist besser gewährleistet, dass der Fahrplan im Normalfall eingehalten werden kann. Ein Ausbau des Süd-plus-Astes ohne eine Aufhebung des Niveauübergangs hätte sowohl für Derendingen als Standortgemeinde wie auch für die übrigen Gemeinden des äusseren Wasseramts zu grosse negative Auswirkungen, sind doch die Pendlerströme in diesem Gebiet eindeutig Richtung Solothurn und Agglomeration ausgerichtet. Um es kurz zu sagen: Wenn der Süd-plus-Ast kommt, muss der niveaufreie Übergang in Derendingen realisiert werden. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats soweit zufrieden.

Yvonne Gasser. Ich rede als Bewohnerin einer betroffenen Gemeinde, betroffen von der Neubaustrecke und der Ausbaustrecke. Ich beschäftige mich schon seit 9 ½ Jahren als Gemeindepräsidentin mit diesem Problem und muss dem Kanton wie auch den SBB ein Kompliment machen: Jetzt, da es um die Wurst geht, findet man einen Konsens, man redet nicht lange, man informiert, und die Informationen gerade der letzten Zeit sind sehr gut. Ich danke dem Bau-Departement dafür.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departements. Ich danke für die Blumen, die mir eben übergeben worden sind, ich werde sie gerne weiterreichen. In einem Punkt kann ich noch etwas genauer Auskunft geben. Stefan Hug fragte sich, weshalb wegen des Anschlusses an die N5 trotzdem eine Anfrage an das Bundesamt für Strassenbau gegangen sei. Es ist eine Frage der Zuständigkeit: Der Kanton ist nicht abschliessend zuständig. Dann ist es auch eine Frage der Glaubwürdigkeit: Bern glaubt man es eher, als wenn nur wir im Rötihof es sagen. Herr Lüscher wäre wohl nicht zufrieden gewesen, wenn wir einfach gesagt hätten, es komme nicht in Frage. Wir wollten unsere Meinung mindestens bestätigen lassen. Das Bundesamt für Strassenbau gab dann am 17. November 1998 auch eine deutliche Antwort, aus der hervorgeht, dass der Anschluss aus drei Gründen nicht in Frage kommt: aus formalrechtlichen Gründen nicht, eine Autobahn sei nicht dazu da, lokale Verkehrsprobleme zu lösen; aus praktischen Gründen; es geht um eine Distanz von 1 ½ Kilometern, und es sei an sich nicht attraktiv. Der dritte ist ein technischer Grund: Anschluss und Ausfahrt der jetzigen N5 würden praktisch zusammenfallen, was nicht sehr sinnvoll ist. Zu Stefan Hug: Der niveaufreie Übergang über die Luzernstrasse ist mit den SBB abgesprochen, er wird auf alle Fälle realisiert. Man rechnet heute mit Kosten von 12 Mio. Franken. Vorgesehen sind auch zwei Fussgängerunterführungen und eine Unterführung für Velos.

Peter Lüscher. Ich bin froh, dass es mir mit der Interpellation gelungen ist, dem Bau-Departement rechtzeitig in der richtigen Form die berechtigten Anliegen des Wasseramts bewusst zu machen. Ich bin auch befriedigt vom Resultat, das man für Derendingen erreichen konnte, sowie über die Zusammenarbeit anlässlich der verschiedenen Zusammenkünfte. Ich danke.

Beatrice Heim, Präsidentin. Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt.

M 58/98

Motion Kurt Zimmerli: Arbeitsplatzzonen

(Wortlaut der am 29. April 1998 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1998, S. 208)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 11. August 1998 lautet:

Wir bitten Sie, die Motion als Postulat zu überweisen. Aus folgenden Gründen:

- Die Frage der Definition der Arbeitsplatzzone als Ersatz für die Industrie- und die Gewerbezone kann nicht losgelöst von der Definition der andern Zonen, insbesondere jener, welche eine gemischte Nutzung zulassen, beantwortet werden.
- Das Problem ist – das entspricht offensichtlich auch der Auffassung der Motionäre – nicht sehr akut: § 29 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) lässt durchaus kommunale Differenzierungen der zulässigen gewerblichen oder Dienstleistungsnutzung zu (vgl. auch §§ 32 und 33 PBG).
- Bei einer gesamthaften Überprüfung der Definition der verschiedenen Zonen gilt es auch zu beachten, dass eine gewisse Einheitlichkeit für alle Gemeinden gewahrt bleiben muss. Das erfordert auch die aktuell angestrebte Harmonisierung des Baupolizeirechts.

Einzuräumen ist, dass die Unterscheidung zwischen Industrie- und Gewerbezone, aber auch der Verzicht auf die Dienstleistungszone (diese erscheint im PBG nicht) nicht mehr zeitgemäss ist. Der Vorstoss zielt also durchaus in die richtige Richtung. Wir möchten uns aber für die gesamthafte Überprüfung der Zonendefinition bei der nächsten PBG-Revision eine gewisse Flexibilität erhalten. Deshalb bitten wir Sie, die Motion als Postulat zu überweisen.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung als Postulat.

Roland Frei. Die FdP/JL-Fraktion geht mit der Antwort des Regierungsrats einig. Die Gemeinden haben ihre Ortspläne erst gerade überarbeitet, es wäre vermessen, jetzt, da man die Subventionen zurückstellt, eine weitere Änderung des Zonenreglements zu verlangen und damit auch weitere Kosten zu verursachen. Wir finden es aber richtig, zum gegebenen Zeitpunkt die Änderungen der Zonendefinition in eine neue Planungs- und Baugesetzrevision einfließen zu lassen. Deshalb ist unsere Fraktion für Annahme als Postulat.

Margrit Huber. Auch die CVP-Fraktion ist mit der Überweisung eines Postulats einverstanden. Einer verbindlichen Motion hätten wir nicht zustimmen können. Es ist ein berechtigtes Problem, wenn Bau- und Planungsgesetz zusammenkommen. Aber da es für die Ortsplanrevisionen ohnehin zu spät ist, soll man das mit der nächsten Baugesetzänderung anpassen, ganzheitlich und im Einklang mit dem Baupolizeigesetz.

Markus Reichenbach. Die SP-Fraktion erachtet das Anliegen des Motionärs ebenfalls als berechtigt und wir unterstützen es grundsätzlich. Die strikte Trennung in Gewerbe- und Industriezone ist tatsächlich ein Problem, und da sollte man etwas ändern; andere Kantone sind ebenfalls daran. Wir teilen aber auch die Einschätzung, dass es nicht ein absolut vordringliches Anliegen ist. Mit dem geltenden Bau- und Planungsgesetz besteht genügend Spielraum, spezifische Festlegungen zu treffen. Auch die SP-Fraktion unterstützt den Vorstoss als Postulat.

Kurt Zimmerli. Es gibt aktuelle Themen, die mich veranlassen haben, diese Motion einzureichen. Die Machtlosigkeit der Gemeinden gegenüber gewissen Gegebenheiten, die man heute akzeptieren muss, haben mich zum Handeln bewogen. Das Beispiel Balsthal zeigt die Problematik ganz deutlich. Selbstverständlich gehe ich darin einig, dass die Gemeinden ihre Ortsplanungen eben überarbeitet haben, trotzdem kann man nicht sagen, das Problem sei für die betroffenen Gemeinden überhaupt nicht akut. Man sollte es nicht auf den Sankt Nimmerleinstag hinausschieben, sondern eine Lösung in Aussicht stellen. Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, und danke für die Unterstützung.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Kurt Zimmerli

Grosse Mehrheit

P 37/98

Postulat Stephan Jäggi: Vereinfachung Zulassungsformalitäten zum Fürsprecherpraktikum

(Wortlaut des am 28. April 1998 eingereichten Postulates siehe «Verhandlungen» 1998, S. 200)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 29. Juni 1998 lautet:

A) Zulassung. Die Zulassung zum Rechtspraktikum ist in der Fürsprecherpraktikantenverordnung vom 19. Februar 1975 (FPV; BGS 126.375.32) geregelt. Eine der Zulassungsvoraussetzungen ist der Ausweis über ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium an einer schweizerischen Universität. Praktikumsplätze dürfen erst zugesichert werden, wenn das zuständige Departement bestätigt hat, dass alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind (§ 3 Abs. 2 und § 6 FPV). Diese Regelung ist an sich konsequent; sie behindert aber die Kandidatinnen und Kandidaten in der Planung ihrer beruflichen Tätigkeit; wir sind bereit, sie zu lockern.

B) Mangel an Praktikumsstellen. Das Fürsprecherpraktikum dauert ein Jahr. Davon sind 6 Monate auf einer Amtschreiberei und mindestens 3 Monate auf einem solothurnischen Gericht zu bestehen; die restlichen 3 Monate können auf einem solothurnischen Gericht, in der Rechtsabteilung eines kantonalen Departementes oder im Büro eines beeidigten solothurnischen Fürsprechers absolviert werden. Auf den Gerichten und in der Verwaltung stehen insgesamt 42 Praktikumsplätze zur Verfügung. Das sind nach der Erfahrung genügend. Weil das solothurnische Fürsprecherpatent auch das Patent als Notar einschliesst, muss insbesondere darauf bestanden werden, dass die Hälfte des Praktikums auf einer Amtschreiberei absolviert wird. Die gegenwärtige Verknappung des Stellenangebots rührt da her, dass der für 1998 zur Verfügung stehende Budgetkredit nicht ausreicht, um alle gewünschten Plätze zu besetzen.

C) Finanzen. In den letzten Jahren sind nachstehende Besoldungen an Rechtspraktikanten ausgerichtet worden:

<i>Jahr</i>	<i>Betrag laut Staatsrechnung bzw. Voranschlag</i>
1994	600'600.–
1995	512'200.–
1996	427'000.–
1997	495'100.–
1998 (Voranschlag)	430'000.–

Die Erfahrung zeigt, dass ein Kredit von Fr. 430'000.– der heutigen Nachfrage nicht genügt. Wir werden für den Voranschlag 1999 einen Kredit von Fr. 450'000.– beantragen. Zur Festsetzung des Kredites ist aber der Kantonsrat zuständig. Wir stimmen mit dem Postulanten darin überein, dass die Rechtspraktikanten – *by learning on the job* – mindestens teilweise produktive Arbeit leisten; insoweit liegt es auch im finanziellen Interesse des Kantons, eher Rechtspraktikanten denn Aushilfsjuristen einzustellen. – Der Einbau einer Leistungskomponente in die Praktikanten-Entschädigung scheint uns nicht opportun, da der Praktikant oder die Praktikantin nur relativ kurze Zeit auf einer Amtsstelle tätig ist (häufig z.B. 2 Monate auf der Zivil- oder Strafabteilung eines Amtsgerichtes).

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung im Sinne der Erwägungen.

Martin Wey. Ich bin froh, dass der Vorstoss nicht zum vierten Mal verschoben wird und wir Gelegenheit haben, die Zulassungsbedingungen für Fürsprecherpraktikanten zu verbessern. Die CVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für die Überweisung des Postulats. Aus der Sicht der Praktikanten ist nicht befriedigend, dass erst nach Abschluss des Lizentiats geplant werden kann. Sie sind dadurch fast gezwungen, ein Zwischenjahr einzuschalten, und dann bezahlt entweder der Papi eine Dissertation oder man hat eine Tante in Amerika, die man besuchen kann, oder man tummelt sich auf KV-Plätzen, und das ist auch nicht sinnvoll. Wir ermuntern die Regierung, die Zulassungsbedingungen zu liberalisieren. Aus der Sicht des Kantons ist das ebenfalls richtig, zumal man damit qualifizierte und motivierte Arbeitskräfte in die Verwaltungsarbeit einbinden kann. Die Absolventen der Hochschule haben schliesslich einen Anspruch darauf, ihre Ausbildung zu vollenden. Auch unserem Kanton kommen gut ausgebildete Juristen mit Ortskenntnissen und Kenntnissen der verschiedenen Ämter zugute. Ich empfehle Ihnen dringend, dem Postulat zuzustimmen.

Mathias Reinhart. Die SP-Fraktion unterstützt das Postulat. Mit einer Lockerung der Zulassungsbedingungen kann die Verteilung der knappen Praktikumsplätze besser koordiniert werden. Davon profitieren die Praktikanten und der Kanton. Zu denken gibt aus sozialdemokratischer Sicht aber, wie offen Praktikanten und Aushilfen gegeneinander ausgespielt werden. Die SP verbindet deshalb die Zustimmung mit der Aufforderung an den Regierungsrat, trotz Spardruck ein fairer Arbeitgeber und ein fairer Ausbilder zu bleiben, wie wir das auch von der Privatwirtschaft erwarten.

Lorenz Altenbach. Die FdP/JL-Fraktion unterstützt das Postulat ebenfalls. Uns sind drei Punkte wichtig. Die Zulassungsbedingungen sollten gelockert werden, die Planung der Praktikumsstellen sollte bereits vor Studienabschluss beginnen können. Eine Öffnung bei der Zulassung von Praktikumsstellen sollte auch bedeuten, dass in der Privatwirtschaft vermehrt Praktika absolviert werden können, ohne gänzlich auf die Absolvierung eines Gerichts- und Amtsschreibereipraktikums zu verzichten. Wichtig ist uns auch, dass bei all diesen Massnahmen die Kostenneutralität gewahrt bleibt, indem zum Beispiel auf den Einsatz kostenintensiver, temporär angestellter Juristen in der Verwaltung und in den Gerichten verzichtet wird zu Gunsten von mehr Praktikanten. In diesem Zusammenhang ist für uns auch der Lohn der Praktikanten mit 2400 Franken monatlich nicht sakrosankt; so schlecht, wie uns der Postulant glauben machen will, ist er im interkantonalen Vergleich nicht.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departements. 2400 Franken sind schon eher ein «Katzenlohn», jeder Hilfsarbeiter verdient heute mehr. Trotzdem haben wir im Sinn, über die Lohnveränderung – er soll auf 2000 Franken herabgesetzt werden – das Problem entschärfen oder lösen zu helfen. Wir sind daran, eine Umfrage bei den interessierten Gerichten und Verwaltungen zu machen; es sieht so aus, als würden wir unterstützt. Die Lohnreduktion ergibt immerhin drei Praktikantenjahre mehr, womit wir Luft bekämen. Ob wir dann immer noch ein fairer Arbeitgeber sind, Herr Reinhart, ist eine andere Frage. Ich habe aber gemerkt, dass die Praktikanten lieber weniger Lohn als einen hohen Lohn und keine Arbeit haben.

Peter Meier. Auch ich beschäftige in meiner Anwaltspraxis Praktikantinnen und Praktikanten; ich habe ihnen den Vorstoss gezeigt. Das Ziel der Praktikanten ist, ihr Examen möglichst rasch machen zu können. Die Praktikantin, die mir das schriftlich gab, sagte ebenfalls: Der Lohn ist nicht so wichtig. Im eidgenössischen Vergleich ist der Kanton Solothurn sogar sehr hoch; im Kanton Luzern erhält der Fürsprecherpraktikant 1015 Franken pro Monat. Wir haben auch herumgefragt. Die Amtsschreiber sagten, sie würden lieber mehr Praktikanten einstellen als – und jetzt sage ich etwas Böses – teuer bezahlte juristische Sekretäre auf Zeit. Auch daran sollte man denken.

Stephan Jäggi. Im Prinzip ist alles gesagt worden. Ich danke für die positive Aufnahme bei allen Fraktionen. Was jetzt in der Pipeline ist, wird hoffentlich noch umgewandelt, damit sich die Praktikanten rechtzeitig anmelden können und bei Studienabschluss wissen, wann sie anfangen können. Das war bis jetzt nicht der Fall. Die zentrale Anmeldung ist sehr gut, aber man sollte die Anmeldefrist auf den 1. Januar festlegen können; wenn einer die Prüfung nicht besteht, rutscht ein anderer nach.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Stephan Jäggi

Grosse Mehrheit

I 56/98

Interpellation Urs Huber: Folgen des «Runden Tisches» für den öffentlichen Verkehr im Kanton Solothurn

(Wortlaut der am 29. April 1998 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1998, S. 207)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 11. August 1998 lautet:

Vorbemerkung. Die Reduktion von Bundesbeiträgen an die Kantone (500 Millionen Franken) wurde mit diesen intensiv vorbesprochen. Dabei handelt es sich nur um einen Teilaspekt des gesamten Stabilisierungsprogrammes 1998 von über 2 Milliarden Franken. Am Anfang der Diskussionen war sogar von einer Reduktion der Beiträge für den öffentlichen Verkehr in der Grössenordnung von 430 Millionen Franken die Rede. Dank intensiver Bemühungen ist es der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) und der Finanzdirektoren gelungen, diesen Betrag auf 150 Millionen Franken zu reduzieren, nachdem bereits mit der Revision des Eisenbahngesetzes auf Anfang 1996 Kosten von 100 Millionen Franken vom Bund auf die Kantone übertragen wurden. Im weiteren hat der Bund für 1998 eine Kreditsperre für den öffentlichen Verkehr erlassen, welche zu einer Kürzung der Abgeltungsbeiträge um rund 48 Millionen Franken geführt hatte. Auch wir haben aber ein Interesse an einem gesunden Bundeshaushalt und stellen uns daher voll und ganz hinter die Beschlüsse des «Runden Tisches». Nicht unerwähnt darf allerdings bleiben, dass auch der Strassenverkehr weniger Bundessubventionen erhält. So werden bei Hauptstrassen, Niveaueübergängen und Verkehrstrennung ebenfalls 100 Millionen Franken (von zweckgebundenen Mitteln) eingespart.

1: Es besteht nicht die Absicht, die dem Kanton neu zufließenden Mittel aus dem Gewinn der Nationalbank a priori zweckgebunden dem öV (oder der Bildung) gutzuschreiben. Wir wollen uns hier die finanzpolitische Freiheit bewahren.

2: Die finanziellen Auswirkungen des Stabilisierungsprogrammes auf den öV betragen für unseren Kanton 3,7 Millionen Franken.

3: Wir haben über die Auswirkungen einer ersatzlosen Streichung dieser öV-Gelder keine direkte Untersuchung anstellen lassen. Aus Erfahrungswerten und einer Studie der RBS wissen wir aber, dass das öV-Angebot um ca. 30% reduziert werden muss, um ca. 10% Kosteneinsparungen zu erzielen. Dies hängt mit den hohen Fixkosten des öV zusammen. Wir beabsichtigen viel mehr – wie im Kantonsratsbeschluss über das Mehrjahresprogramm festgehalten – einen grossen Teil dieser Kosten durch Effizienzsteigerungen der öV-Unternehmungen und durch optimierte Angebote wettzumachen.

4: Die finanziellen Folgen sind bekannt (siehe Frage 2), die Auswirkungen auf die Angebote müssen aber zuerst noch untersucht werden. Erst dann soll die betroffene Bevölkerung über allfällige Abstriche am öV-Angebot orientiert werden.

5: Wir haben uns in der Vernehmlassung zu der geplanten Neuordnung des Finanzausgleichs Bund/Kantone geäußert und – zusammen mit den anderen Kantonen – klar zum Ausdruck gebracht, dass eine weitere Verschiebung von Lasten auf die Kantone nicht akzeptiert werden kann.

Heinz Bolliger. Zunächst ein paar Blumen an Regierungsrat Walter Straumann. Er hat anlässlich der Veranstaltung zur Finöv-Vorlage in Olten am 12. November 1998 vor Bundesrat, Regierungsräten und sehr interessierten Zuhörern ein tolles Plädoyer für Bahn und Bus 2000 gehalten. Eine seiner Kernaussagen war: Der Nutzen der Massnahme Bahn 2000 kommt direkt unseren Regionen in unserem Kanton zugute. Dieses Votum hat mich und die Anwesenden sehr gefreut. Die SP-Fraktion ist aber klar der Meinung, es dürfe nicht bei diesen Worten bleiben. Die in der Antwort auf Frage 2 erwähnten Auswirkungen auf unseren Kanton von 3,7 Mio. Franken bedeuten eine Reduktion der Gelder für den öffentlichen Verkehr um rund einen Sechstel. Das kann die SP natürlich nicht einfach so hinnehmen, wir erwarten von der Regierung eine gewisse Kompensation aus dem Nationalbankfonds. Das wäre auch eine richtige Interpretation des Volkswillens anlässlich der Abstimmung über die LSVA- und die Finöv-Vorlagen. Wenn wir uns verkehrspolitisch und wirtschaftlich gegenüber andern Regionen der Schweiz nicht zurückentwickeln wollen, dürfen wir nicht den Fehler machen und das zum Teil sehr gute Angebot im öffentlichen Verkehr, das wir noch etwas verbessern wollen, wegen der Sparmassnahmen abbauen. Damit würden wir einem Teufelskreis Tür und Tor öffnen, der Teufelskreis heisst Abbau von Angebot und Dienstleistungen = Verlust von Arbeitsplätzen = weitere Steuerausfälle. Ich bitte den Regierungsrat, aus den Mitteln des Nationalbankfonds eine gewisse Kompensation zu gewährleisten.

Peter Wanzenried. Die Interpellation kommt, wenn überhaupt nötig, zu früh. Die Reaktionen aus den verschiedenen Lagern auf die Resultate des Runden Tisches lassen einige Zweifel daran aufkommen, was am Schluss übrig bleiben wird. Der Abstimmungskampf und zum Teil die Parolen über die Hauseigentümergeinitative verstärken diese Auflösungstendenzen noch. Übrig bleiben wird wenig. Der Bund muss, wie wir im Kanton, seine Finanzen in den Griff bekommen. Nach Struma 1 und 2 sollten alle begriffen haben: Es geht nur über Einschränkungen auf allen Ebenen, auch im öffentlichen Verkehr. Wollen wir die Bevölkerung davon überzeugen, können wir nicht in einem Bereich eine volle Kompensation verlangen. Wir unterstützen die Regierung in ihrer Absicht, durch Optimierung und Effizienzsteigerung mindestens einen teilweisen Ausgleich zu erreichen. Auch die FdP/JL-Fraktion will einen funktionierenden öffentlichen Verkehr im Sinn der Ausführungen. Für Wünschbares sind aber auch in diesem Bereich ganz einfach keine Mittel vorhanden.

Kurt Fluri. Noch eine Stimme von der untersten Ebene unseres Gemeinwesens. Bekanntlich ist das eine der Massnahmen auf Bundesebene, die sich nicht nur auf die Kantone, sondern auch auf die Gemeinden auswirken, weil nach unserem Gesetz über den öffentlichen Verkehr die Gemeinden einen wesentlichen Beitrag an die Ausgaben für den öffentlichen Verkehr leisten. Ich mache die Regierung darauf aufmerksam und bitte sie in diesem Sinn, dass die Sparübung beim Bund nicht zu Mehreinnahmen beim Kanton – via Mehrzuteilung von Nationalbankgewinnen – und zu Mehrbelastungen der Gemeinden führen sollte. Ich hoffe, man werde das vorher zumindest mit dem Einwohnergemeindeverband besprechen und jenen Teil der öffentlichen Verkehrsausgaben, die man nicht durch Optimierungen und Rationalisierungen einsparen kann, nicht zu Lasten der Gemeinden kompensieren.

Urs Huber. Ich danke der Ratspräsidentin, dass sie meinen Vorstoss noch zur Behandlung brachte, sonst wäre er zum vierten Mal verschoben worden. – Ich beginne mit dem Positiven. Der Regierungsrat hat laut Antwort auf die Frage 5 in der Vernehmlassung des Bundes ganz klar gesagt, eine weitere Verschiebung der Lasten zu Ungunsten der Kantone komme nicht mehr in Frage. Weitere Sparübungen können wir uns im Kanton nicht mehr leisten; sie hätten Folgen, die wir in Anbetracht unserer finanziellen Situation nicht mehr auffangen könnten. Wie Peter Wanzenried schon sagte, ist der Runde Tisch nicht mehr so rund, wie er ein-

mal war. Wenn ich sagte, wir könnten die Folgen nicht auffangen, so trifft das auf den Regionalverkehr noch mehr zu. Viele meinen, weil das Wort «regional» enthalten sei, könne man das an die Kantone abgeben. Der Bund denkt auch so, er gibt Aufgaben, Kompetenzen und Koordination an die Kantone ab. In diesem Fall sollten wir uns dagegen wehren, denn die Kantone sind nicht die Regionen, die Verkehrsströme halten sich nicht an die Kantongrenzen. Schnittstellenprobleme sind vorprogrammiert – denken Sie an das Läuferfingerli, Baselland-Solothurn usw. Noch einmal verschlechtert hat sich die Situation im letzten Jahr, weil die wichtige Stelle lange vakant war. Jetzt ist sie endlich wieder besetzt, und zwar gut besetzt.

Abschliessend: Es kann sich auch etwas ändern, wenn ein Vorstoss lange nicht behandelt wird. Beim ersten Mal war ich von der Antwort noch ziemlich unbefriedigt, beim zweiten und dritten Mal teilweise befriedigt, und wenn man älter wird, wird man humaner, somit kann ich mich recht befriedigt erklären. (*Gelächter*)

Beatrice Heim, Präsidentin. Ich gebe Ihnen den Eingang folgender Vorstösse bekannt:

M 9/99

Motion Fraktion Grüne: Aufhebung der Kantongrenzen

Der Regierungsrat wird eingeladen dem Kantonsrat einen Bericht und Anträge über die Aufhebung der Kantongrenzen vorzulegen.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass unter «aufheben» verschiedene Dimensionen verstanden werden. Es geht nicht darum, den Kanton Solothurn einfach aufzulösen. Aufheben bedeutet auch «auf eine höhere Ebene heben», also neue Formen der Zusammenarbeit finden. Aufheben heisst natürlich auch beengende Grenzen beseitigen.

Insbesondere muss der Bericht auch den Aspekt der Verstärkung der Identität der Regionen und der Einwohner und Einwohnerinnen beinhalten. Der Kultur im weitesten Sinne kommt eine zentrale Bedeutung zu.

Begründung: Unser «Kanton der Regionen» wird gerade im Zeitalter Europas immer mehr durch seine Grenzen beengt. Zahlreiche Beispiele aus dem Gesundheitswesen und dem Bildungsbereich, aber auch aus dem Schiesswesen, dem Zivildienst, der Feuerwehr und des Verkehrs usw. lassen sich anführen.

In einigen Bereichen konnten die Grenzen sinnvoll aufgehoben werden, indem eine konstruktive Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg aufgebaut werden konnte. In vielen Bereichen verursachen die beengenden Grenzen Ärger und Kosten. Als kleinerer Kanton steht Solothurn gegenüber grösseren Nachbarn teilweise am kürzeren Hebel. Aber das muss doch gerade auch seine Chance sein.

Ein Infragestellen der Grenzen verlangt zwingend auch eine Verstärkung der Identität der Regionen und der Einwohnerinnen und der Einwohner.

1. Cyrill Jeger, 2. Ursula Grossmann, 3. Ursina Barandun, Rolf Gilomen, Edith Bieri, Iris Schelbert. (6)

M 10/99

Motion Christina Tardo: Job-sharing in öffentlichen Ämtern

Der Regierungsrat wird aufgefordert gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, die es ermöglichen, bestimmte öffentliche Ämter im Job-sharing zu besetzen.

Begründung: Die Förderung von flexiblen und/oder alternativen Arbeitszeitmodellen ist seit jeher ein Anliegen der SP-Fraktion, welches in letzter Zeit auch von anderer Seite unterstützt wurde (z.B. Überweisung FdP-Motion zu diesem Thema am 30.10.96). Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass die Anliegen zwar erkannt, aber im Einflussbereich des Staates noch zu wenig berücksichtigt werden (vgl. Behandlung der Interpellation 145/97 der SP-Fraktion, 4.3.98). Flexible Arbeitszeitmodelle und insbesondere Teilzeitstellen im Job-sharing können die Motivation der Arbeitnehmenden und die Effizienz und Effektivität der geleisteten Arbeit steigern. Was für «normale» Arbeitsstellen gilt, kann auch für öffentliche Ämter nicht falsch sein.

Vor allem vollamtliche öffentliche Ämter (wie z.B. Regierungsrat, Staatsschreiber, Oberrichter, Untersuchungsrichter) sollten mit einer Doppelbesetzung besetzt werden können. Dies ermöglicht eine bessere Verbindung von beruflichen Aufgaben und familiären Verpflichtungen auch für Behördemitglieder und trägt so nebenbei zu einer Erhöhung des Frauenanteils in den öffentlichen Ämtern bei. Zudem können so die Kom-

petenzen von zwei Personen in einem Amt «vereinigt» werden, welches die Behörden für die stetig zunehmenden und schwieriger werdenden Aufgaben «fitter» macht.

1. Christina Tardo, 2. Eva Gerber, 3. Mathias Reinhart, Roberto Zanetti, Walter Husi, Doris Aebi, Reiner Bernath, Ruedi Bürki, Ida Waldner, Rosmarie Eichenberger, Vreni Staub, Andreas Bühlmann, Magdalena Schmitter, Beatrice Schibler, Stefan Hug, Jean-Pierre Summ, Walter Schürch, Urs W. Flück, Lilo Reinhart, Barbara Schaad, Max Rötheli, Heinz Bolliger, Martin Straumann, Urs Huber, Manfred Baumann, Silvia Petiti, Ursina Barandun, Ursula Grossmann, Cyrill Jeger, Iris Schelbert, Rolf Gilomen. (31)

P 11/99

Postulat Rosmarie Eichenberger: Verursachergerechte Motorfahrzeugsteuer

Der Regierungsrat wird ersucht, die Verordnung über die «Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder» zu ändern. Die Besteuerung von Personenwagen soll nach der Umweltbelastung (CO₂-Ausstoss), d.h. nach dem spezifischen Treibstoffverbrauch gemäss Typengenehmigung erfolgen. mit Gas betriebene Fahrzeuge und Elektrofahrzeuge sind entsprechend ihrer geringen Umweltbelastung speziell einzustufen.

Die Änderung der Verordnung soll für den Kanton kostenneutral erfolgen.

Begründung: Rund ein Drittel des vom Menschen verursachten CO₂-Ausstosses stammen in der Schweiz vom motorisierten Strassenverkehr. Will man die Ziele der schweizerischen Klimapolitik und der Weltklimapolitik von Rio und Kyoto erreichen, sind Massnahmen und Anreize zur CO₂-Reduktion speziell im Bereich Motorfahrzeugverkehr notwendig. Eine verbrauchsabhängige Motorfahrzeugsteuer gibt Anreiz für den Kauf und die Entwicklung von umweltfreundlichen und verbrauchsarmen Autos. Der Kanton Solothurn beschreitet mit diesem Postulat keinen Alleingang, auch im Kanton Bern werden ähnliche Besteuerungsvorschläge diskutiert.

1. Rosmarie Eichenberger, 2. Vreni Staub, 3. Andreas Bühlmann, Stefan Hug, Christina Tardo, Magdalena Schmitter, Beatrice Schibler, Ruedi Bürki, Ida Waldner, Mathias Reinhart, Reiner Bernath, Doris Rauber, Hubert Jenny, Erna Wenger, Markus Reichenbach, Eva Gerber, Bruno Meier, Roberto Zanetti, Walter Husi, Doris Aebi. (20)

I 12/99

Interpellation Eva Gerber: Spardruck und Rationierung in Solothurner Spitälern

In den letzten Wochen wurde durch den sog. «Basler Fall» um das Blutgerinnungsmittel «NovoSeven» die Diskussion um die Frage der Rationierung im Gesundheitswesen öffentlich lanciert. Gleichzeitig hat eine unabhängige Arbeitsgruppe ihr «Manifest für eine faire Mittelverteilung im Gesundheitswesen» vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass in öffentlichen Spitälern bereits heute eine «verdeckte Rationierung» stattfindet, über die heute Ärzteschaft und Pflegepersonal subjektiv entscheidet. Dieser Zustand dürfe nicht weiterbestehen, vielmehr müssten allgemein anerkannte Kriterien aufgestellt werden, anhand derer künftig ein Entscheid getroffen werde. Die Arbeitsgruppe versteht ihren Bericht auch als Handlungsaufforderung an die Politik, die Diskussion über Leistungsverweigerung im Gesundheitswesen zu führen. Es seien in einem demokratischen Prozess Spielregeln für eine generelle Rationierung von Medikamenten und Behandlungen zu definieren. Dies um Einzelfallrationierung auf Grund von individuellen Krankheitsbildern oder Lebenssituationen zu verhindern. Auch unter dem Eindruck des Auftrages von Andreas Gasche «Sparen in Spitälern», welche leichtfertig wieder einmal nur die Kostenseite als politische Aufgabe wahrnimmt, habe ich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Findet in Solothurner Spitälern verdeckte Rationierung im Sinne von Einzelfallrationierung statt?
2. Wie äusserst sie sich? Fördert die verdeckte Rationierung bereits heute das Entstehen einer Zweiklassenmedizin in Solothurner Spitälern?
3. Wie kann sichergestellt werden, dass weitere Sparrunden über Globalbudgetkürzungen (etwa à la Interpellation Gasche) nicht durch eine Verstärkung der verdeckten Rationierung, sondern durch Effizienzsteigerung und Rationalisierungen (Vermeidung unnötiger Eingriffe, Abbau von Überkapazitäten etc.) aufgefangen werden?

4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass generelle Rationierungsregeln, wenn überhaupt, politisch und damit gesellschaftlich definierten Kriterien folgen müssen und nicht dem subjektiven Ermessen von einzelnen Leistungserbringern überlassen bleiben dürfen?
5. Wie wird sich der Kanton Solothurn künftig in der Diskussion um generelle Rationsierungsregeln im Gesundheitswesen verhalten und welche Vorkehrungen wird er treffen, um das Entstehen einer Zweiklassenmedizin zu verhindern?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Eva Gerber, 2. Erna Wenger, 3. Ruedi Heutschi, Roberto Zanetti, Walter Husi, Doris Aebi, Reiner Bernath, Ruedi Bürki, Ida Waldner, Silvia Petiti, Rosmarie Eichenberger, Vreni Staub, Andreas Bühlmann, Stefan Hug, Christina Tardo, Magdalena Schmitter, Beatrice Schibler, Jean-Pierre Summ, Walter Schürch, Urs W. Flück, Lilo Reinhart, Barbara Schaad, Max Rötheli, Heinz Bolliger, Urs Huber, Manfred Baumann. (26)

I 13/99

Interpellation Klaus Fischer: Regionales Schulabkommen

Die Bezirke Thierstein und Dorneck sind wirtschaftlich, kulturell und auch ausbildungsbezogen in die Nordwestschweiz eingebettet. Die Volksschulen sind in ihrem Aufbau und Lehrplanmässig auf die entsprechenden Schulen der Kantone Basellandschaft und Baselstadt abgestimmt. Verkehrstechnisch ist es den Schülerinnen und Schülern aus diesen Bezirken nicht möglich, weiterführende Schulen im Kanton Solothurn zu besuchen, folglich wird ein nahtloser Übertritt in Schulen der Kantone Basellandschaft und Baselstadt angestrebt. Als politische Grundlage dazu dient das regionale Schulabkommen der NWEDK aus dem Jahre 1992, dem der Kanton Solothurn 1993 beigetreten ist. Für das Schwarzbubenland ist die im Abkommen formulierte Zielsetzung «den Auszubildenden den Besuch der Schulen innerhalb der Region ohne Nachteile zu ermöglichen» (Reg. Schulabkommen vom 25. Nov. 1992, 1. Ziele, 1.2) von höchster Priorität.

Mitten in die für abnehmende und abgebende Schulen sehr heikle Phase der Planung ist mit dem Brief des Vorstehers des Kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung vom 21. Dezember 1998 an die Erziehungsdirektion Liestal, dass Schülerinnen und Schüler aus dem Schwarzbubenland die Handelsmittelschulen im Kanton Basellandschaft nicht mehr besuchen könnten, eine für alle Beteiligten heillose Verwirrung eingetreten; für die basellandschaftlichen Schulen – die Planung des Schuljahres 1999/2000 läuft auf Hochtouren –, für die Bezirksschulen des Schwarzbubenlandes, die Schulabgängern aufgrund bestehenden Schulabkommens den Besuch weiterführender Schulen empfehlen, und vor allem für die betroffenen Eltern und Kinder ist eine grosse Verunsicherung die Folge.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1.1 In welche Kompetenz fällt die Entscheidung über den Besuch von Solothurner Schülerinnen und Schülern von weiterführenden Schulen in den Nachbarkantonen?
- 1.2 Wer entscheidet über Streichungen von Schultypen, und dies aufgrund welcher Kriterien?
2. Mit Schreiben vom 17. September 1998 sicherte der damalige Departementssekretär des Erziehungs-Departementes Solothurn der Einwohnergemeinde Dornach zu, dass «keine Veränderungen des Anhangs ... zur Diskussion» stünden (Anhang zum obgenannten Schulabkommen). Mit Schreiben vom 21. Dezember 1998 an die Erziehungsdirektion Liestal verkündet der Vorsteher des Kant. Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung, dass Schülerinnen und Schüler aus den solothurnischen Bezirken Dorneck und Thierstein die Handelsmittelschulen im Kanton Basel-Landschaft nicht mehr besuchen könnten. (Diese Mitteilung kam den Rektoren der Bezirksschulen über abgewiesene Schülerinnen, die sie entsprechend dem Schulabkommen an die betreffenden Schulen empfohlen hatten, zu Ohren!). In einer Medienmitteilung des Erziehungs-Departementes vom 13. Januar 1999 steht u.a., dass der Zugang zur Handelsmittelschule für Schülerinnen und Schüler «zum letzten Mal offen sei für jene Ausbildung, die im Sommer 2000 beginnt.»
 - 2.1 Wie stellt sich die Regierung bei solchen Widersprüchlichkeiten die Schulplanung der abnehmenden Schulen der Kantone Basellandschaft und Baselstadt vor?
 - 2.2 Wie stellt sich die Regierung die Arbeit der Bezirksschulen und Schulkommissionen in ihrer Betreuungs- und Informationstätigkeit gegenüber Schulabgängern vor?
 - 2.3 Weshalb sucht das Erziehungs-Departement nicht Kontakt zu den Behörden der betreffenden Regionen, die ihrer Aufgabe in Pflichterfüllung auch gegenüber dem Kanton Solothurn nachkommen?
3. Nach welchen Kriterien werden die Verhandlungen zwischen den Kantonen im Rahmen des Regionalen Schulabkommens geführt?
4. Wie schätzt die Regierung die im Abkommen formulierte Zielsetzung, «den Auszubildenden den Besuch der Schulen innerhalb der Region ohne Nachteile zu ermöglichen», ein?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Klaus Fischer, 2. Anton Immeli, 3. Bernhard Stöckli, Peter Meier, Walter Vögeli, Käthi Stampfli, Lorenz Altenbach, Christian Jäger, Edith Hänggi, Oswald von Arx, Hanspeter Stebler, Guido Hänggi, Helen Gianola, Gerhard Wyss, Ida Waldner, Rosmarie Eichenberger, Vreni Staub, Ursina Barandun. (18)

I 14/99

Interpellation Christine Graber: Zuteilung von Asylantendurchgangsheimen, resp. Asylanten in den Gemeinden – und deren Folgen

Anfangs November 1998 wurden Behörden und Bevölkerung der Gemeinde Trimbach im Rankwog-Quartier mit der unvorbereiteten Aufnahme von 50 Asylsuchenden in einem durch die Regierung dort verfügbaren Asylantendurchgangsheim (notabene in einer Hochhaus-Wohnsiedlung mit einem bestehenden Ausländeranteil von bereits 60%) völlig überrascht.

Wenn heute in der Tageszeitung diesbezüglich etwas Ruhe eingekehrt ist, bleibt doch für die besagte Gemeinde, für das betroffene Quartier insbesondere, aber für unseren ganzen Kanton das Problem der Einquartierung von Asylsuchenden in sogenannten Durchgangsheimen und ganz allgemein die Zuteilung von Asylanten in den Gemeinden – mit leider z.T. bedenklichen Folgen – ungelöst und sehr unbefriedigend bestehen.

Es drängen sich deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat auf:

1. Nach welchen Kriterien geht der RR bei der Zuteilung von Asylantendurchgangsheimen vor?
2. Nach welchen Kriterien entscheidet der RR bei der Zuweisung von Asylanten an die Gemeinden?
- 2a. Hat sich der RR schon Gedanken darüber gemacht, ob es bei einer Asylanerkennungquote von weniger als 10% sinnvoll ist, Asylbewerber primär dezentral zu integrieren?
- 2b. Wäre nicht eine zentrale Betreuung, insbesondere auch schulisch für die Asylbewerber, aber auch für unsere einheimische Schule effizienter?
- 2c. Nimmt der RR bei der Zuteilung auf den fremdsprachigen Anteil der Bevölkerung innerhalb der Gemeinde Rücksicht (bezüglich Bevölkerung verschiedenster Länder, Sprachen, Religionen etc)?
- 2d. Zwingt der RR säumige Gemeinden zur Aufnahme von Asylbewerbern? Beispiele?
3. Inwieweit berücksichtigt der RR innerhalb der ganzen Asylproblematik noch die Anliegen der einheimischen Bevölkerung, insbesondere auch bezüglich deren persönlicher Sicherheit?
4. Welche Möglichkeiten bieten sich dem RR generell, in dieser Angelegenheit auf Bundesebene zu intervenieren?
5. Ist der RR des Kantons Solothurn überhaupt gewillt, bezüglich Intervention beim Bund etwas zu unternehmen und beunruhigt ihn in diesem Zusammenhang die krasse Zunahme der Jugendkriminalität, speziell in unserem Kanton (als eine von vielen Folgen), auch?
- 6a. Was beabsichtigt der RR diesbezüglich sofort und längerfristig zu unternehmen?
- 6b. Wie können die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden in dieser heiklen Frage verbessert werden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Christine Graber, 2. Peter Meier, 3. Käthi Stampfli, Verena Stuber, Willi Lindner, Vreni Hammer, Ernst Christ, Alois Flury, Kurt Spichiger, Claude Belart, Arlette Maurer, Markus Straumann, Hansruedi Zürcher, Helen Gianola, Hanspeter Stebler, Guido Hänggi, Gerhard Wyss, Ursula Rudolf, Kurt Zimmerli, Paul Wyss, Ruedi Nützi, Stefan Ruchti, Fred Müller, Elisabeth Schibli, Urs Hasler, Peter Wanzenried, Janine Aebi, Gabriele Plüss. (28)

P 15/99

Postulat Peter Meier: Verlängerung «Regio-Expressverbindung Baden-Aarau» bis nach Olten

Der Regierungsrat wird ersucht, gemeinsam mit den SBB, dem Kanton Aargau und den betroffenen Gemeinden der Region Olten abzuklären, ob im Hinblick auf den Fahrplanwechsel 2001 ev. 2003 eine Verlängerung der «Regio-Expressverbindung Baden-Aarau» bis Olten erfolgen kann.

Begründung: Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat gemäss Antrag des Regierungsrates vom 9. September 1998 der Einführung des Regio-Express Baden-Brugg-Aarau mit den entsprechenden Kostenfolgen zugestimmt. In der Botschaft des Regierungsrates an den Kanton Aargau wird bezüglich der zuerst geplanten Verlängerung bis Olten folgendes ausgeführt:

- «Die bei den SBB eingeforderten Richtofferten für ein Konzept «Regio-Express Baden-Olten» rechnen mit Mehrkosten zwischen 6,35 bis 7,16 Mio. Franken pro Jahr (abhängig von eingesetztem Rollmaterial).

- Gespräche mit dem Kanton Solothurn zeigen bisher, dass er sich an einem Regio-Express-Konzept 1999 trotz eines zusätzlichen Haltes Schönenwerd nicht beteiligen würde. Für den Kanton Solothurn stehen vorerst Grundsatzabklärungen über die Bahn- und Buserschliessung der Gemeinden Däniken und Dulliken im Vordergrund. Allfällige Regio-Express Lösungen Baden-Olten werden auf 2001 geprüft.»

Gestützt auf diese offensichtlich nur mündlich erfolgten Auskünfte, hat sich der Regierungsrat des Kantons Aargau für einen Alleingang entschlossen!

Über die Aussagen in der Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat sind wir erstaunt und beunruhigt.

Zu einem sind die Gemeinden der Region Olten-Gösigen in den Entscheidungsprozess des Regierungsrates oder der zuständigen Sachbearbeiter in keiner Weise miteinbezogen worden.

Zum anderen sind wir bezüglich einer Parallelerschliessung der Achse Olten, Dulliken, Däniken, Gretzenbach, Schönenwerd via Busbetriebe zur bestehenden SBB Regionalverbindung der Auffassung, dass eine solche Doppelspurigkeit vom kosten-/Nutzenverhältnis her gesehen wenig sinnvoll sein dürfte.

Dem gegenüber könnte durch die Verlängerung der Regio-Expressverbindung Baden-Aarau bis Olten das stündliche Angebot zwischen 7 und 21 Uhr um 14 Zugpaare mit Halt in Turgi, Brugg, Aarau, Schönenwerd und Olten massiv verbessert werden. Eine Grobbeurteilung der RX-Lösung mit Halt in Schönenwerd zeigt, dass gestützt auf Pendlerdaten 1990 ein erhebliches Potential von Benutzerinnen und Benützern besteht.

Nachdem eine Erweiterung des Regio-Express bis Olten frühestens im Jahr 2001 ev. 2003 zur Diskussion steht, scheint es uns sinnvoll, wenn der Regierungsrat diese Möglichkeit unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens des Projektes, des Konzeptes Regio-S Bahn Olten, der Förderung des Wirtschaftsstandortes Olten und unter Miteinbezug der betroffenen Gemeinden bis zum nächsten Fahrplanwechsel ernsthaft abklärt.

1. Peter Meier, 2. Arlette Maurer, 3. Christine Graber, Martin Straumann, Urs Huber, Heinz Bolliger, Manfred Baumann, Iris Schelbert, Ursina Barandun, Edith Bieri, Rolf Gilomen, Cyrill Jeger, Ursula Grossmann, Claude Belart, Elisabeth Schibli, Peter Bossart, Stephan Jaeggi, Martin Wey, Otto Meier, Elvira Bader, Christine Haenggi, Hansruedi Zürcher, Gabriele Plüss, Doris Aebi, Ruedi Heutschi, Erna Wenger, Markus Reichenbach, Doris Rauber, Hubert Jenny, Ruedi Lehmann. (30)

I 16/99

Interpellation Fraktion CVP: Überprüfung von Notausgängen und Fluchtwegen in Discos, Musiklokalen und ähnlichen Lokalitäten

In letzter Zeit werden vielerorts in Lagerhallen, Fabrikgebäuden oder Kellern Tanz- und Musiklokale eröffnet. Nach tragischen Brandkatastrophen im Ausland wurden in Zürich durch Brandschutzexperten in verschiedenen Lokalen unangemeldet Notausgänge, Beleuchtungen und Fluchtwege kontrolliert.

Dabei wurde festgestellt, dass bei ca. 90% der kontrollierten Lokale Beanstandungen gemacht werden mussten. So waren Fluchtwege verstellt, nicht beleuchtet, Notausgänge verschlossen oder mit Eisengittern versperrt.

Dazu stelle ich folgende Fragen in bezug auf den Kanton Solothurn:

Wie oft werden Discos und Tanzlokale kontrolliert?

Werden auch unangemeldete Kontrollen gemacht?

Wenn ja, finden diese auch während des Discobetriebes statt, z.B. samstags zwischen 24 und 5 Uhr?

Ist der Regierungsrat der Meinung, dass diese Kontrollen genügen um im Brandfall gefährliche Fallen zu verhindern?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Margrit Huber, 2. Markus Weibel, 3. Bruno Biedermann, Leo Baumgartner, Edi Baumgartner, Wolfgang von Arx, Christine Haenggi, Elvira Bader, Yvonne Gasser, Franz Walter, Max Karli, Anton Immeli, Klaus Fischer, Stephan Jeker, Peter Bossart, Bernhard Stöckli, Christoph Oetterli. (17)

I 17/99

Interpellation Andreas Bühlmann, SP, Biberist: Stand Jahr 2000-Vorbereitungen

Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der kleinen Anfrage Stefan Zumbrunn vom 2. September 1997 und anlässlich der Vorberatung des Rechenschaftsberichtes durch die GPK zum Jahr-2000-Problem (Umstellung der Informatiksysteme auf das Jahr 2000) geäußert. Dabei wurde dargelegt, dass der Regierungsrat das Problem innerhalb der Verwaltung erkannt und entsprechende Arbeiten in Gang gesetzt hat.

In Gesprächen, die ich mit verschiedenen Unternehmungen innerhalb und ausserhalb des Kantons geführt habe, in der Presse und auch durch den Beauftragten des Bundes zur Jahr-2000-Problematik wurde in letzter Zeit ein gewisses Unbehagen über den Stand der Vorbereitungen auf den Jahreswechsel 1999/2000 im öffentlichen Dienst, vor allem im Bereich Transport, Energie- (Strom(und Wasserversorgung, geäußert. Es besteht eine gewisse Unsicherheit, ob am Neujahrstag 2000 die Wasser- und Stromversorgung flächendeckend funktionieren wird. Vor allem bei kleineren Regional- und Gemeindewerken besteht nach einer kürzlich veröffentlichten Umfrage offenbar noch Handlungsbedarf.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die angesichts der knappen Zeit, die zur Lösung des Problems noch zur Verfügung steht, möglichst rasche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Vorbereitungsarbeiten, auch im Bereich der sogenannten «embedded systems» (Z.B. Lift, Lüftungs- und Heizungssteuerungen etc.) innerhalb der Kantonsverwaltung? Wie sieht die Terminplanung aus?
2. Wurden auch Tests über die Jahr-2000-Tauglichkeit der Informatiksysteme, aber auch der übrigen Systeme durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Resultat?
3. Existiert eine Notfallplanung?
4. Ist der Regierungsrat über die Vorbereitungsarbeiten bei den Strom- und Wasserwerken im Kanton Solothurn informiert?
5. Was hat der Regierungsrat unternommen bzw. wird er noch unternehmen, um die Strom- und Wasserversorgung im Kanton Solothurn am 1. Januar 2000 sicherzustellen?
6. Gibt es eine Koordinationsstelle im Kanton, die sich mit der Jahr-2000-Problematik auseinandersetzt, an welche sich z.B. Strom- und Wasserwerke oder Gemeinden wenden bzw. welche diese beraten können?
7. Gibt es eine interkantonale Zusammenarbeit bzw. eine Zusammenarbeit mit dem Bund im Bereich der Jahr-2000-Problematik?
8. Welche Aktivitäten zu diesem Thema, auch bezüglich der Information der Bevölkerung, gedenkt der Regierungsrat noch zu unternehmen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Andreas Bühlmann, 2. Stefan Zumbrunn, 3. Stefan Hug, Christina Tardo, Magdalena Schmitter, Ida Waldner, Manfred Baumann, Ruedi Bürki, Jean-Pierre Summ, Walter Schürch, Urs W. Flück, Lilo Reinhart, Barbara Schaad, Max Rötheli, Heinz Bolliger, Martin Straumann, Urs Huber, Walter Husi, Doris Aebi, Reiner Bernath, Mathias Reinhart, Eva Gerber, Ruedi Heutschi, Roberto Zanetti, Ruedi Lehmann. (25)

M 18/99

Motion Stefan Hug: 6 Wochen Ferien für Lehrlinge des Kantons Solothurn

Sämtliche Lehrlinge und Lehrtöchter der kantonalen Verwaltung unter 20 Jahren haben Anspruch auf 6 Wochen Ferien pro Jahr.

Begründung:

- Die Bundesverwaltung, die Städte Bern und Biel ebenso wie zahlreiche Betriebe der Privatwirtschaft gewähren den Lehrlingen bereits 6 Wochen Ferien. Die Lehrlinge und Lehrtöchter des Kantons Solothurn sollen ihren Kolleginnen und Kollegen aus diesen Betrieben gleichgestellt sein.
- Durch die zusätzliche Ferienwoche gewinnt die Berufslehre an Attraktivität.
- Mit dem Besuch der Berufsschule und einer allfälligen Vorbereitung auf die Berufsmaturität ist die Belastung für die Jugendlichen heute sehr gross. Eine zusätzliche Ferienwoche bringt diesbezüglich eine gewisse Entlastung.
- Gegenüber Altersgenossinnen und -genossen, welche einen gymnasialen Ausbildungsgang wählen, haben Lehrlinge und Lehrtöchter, was die Ferien betrifft, das Nachsehen.

- Für eine seriöse Prüfungsvorbereitung und/oder für Gruppenarbeiten ist eine zusätzliche Ferienwoche in der Ausbildungszeit wünschbar. Dadurch werden die Erfolgchancen der Prüflinge erhöht.
 - Für viele Jugendliche stellt der Übergang von der Schule in die Lehre, was die Ferien angeht, ein eigentlicher Schock dar. Eine zusätzliche Ferienwoche mindert diesen Schock.
1. Stefan Hug, 2. Stefan Zumbrunn, 3. Christina Tardo, Magdalena Schmitter, Beatrice Schibler, Ida Waldner, Rosmarie Eichenberger, Hubert Jenny, Ruedi Lehmann, Erna Wenger, Walter Husi, Reiner Bernath, Walter Schürch, Lilo Reinhart, Max Rötheli, Heinz Bolliger, Andreas Bühlmann, Cyrill Jeger, Ursula Grossmann, Ursina Barandun, Rolf Gilomen, Edith Bieri, Iris Schelbert, Jean-Pierre Summ. (24)

I 19/99

Interpellation Helen Gianola: Abfallentsorgung in den Bezirken Dorneck-Thierstein ab dem Jahr 2000

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu den nachstehenden Fragen Stellung zu nehmen:

Im Landrat des Kantons Baselland wurde kürzlich über die Abfallentsorgung, insbesondere die Entsorgung von Siedlungsabfällen debattiert. Unter anderen wurden verschiedene Systeme zur Abfallentsorgung diskutiert. Zur Diskussion steht auch das Einzugsgebiet der KELSAG, umfassend die Gemeinden des Laufentals sowie der Bezirke Dorneck-Thierstein. Es stellt sich die Frage nach der Einführung des IES (Integriertes Entsorgungssystem), der Sammelentsorgung mit einem Umladeplatz auf die Bahn oder der Separatsammlungen der Gemeinden. Während im Kanton Baselland die Diskussion über die Abfallentsorgung im Landrat diskutiert wird, findet eine entsprechende Diskussion betr. die Bezirke Dorneck-Thierstein zur Zeit im Kantonsrat nicht statt. Wie der Verwaltungsrat der KELSAG an einer Informationsveranstaltung orientierte, sei er vom Kanton Solothurn beauftragt worden, die Gemeinden der Bezirke Dorneck-Thierstein in den Diskussionen mit dem Kanton Baselland zu vertreten. Es ist der Unterzeichneten nicht bekannt, dass die Gemeinden darüber orientiert oder um eine Stellungnahme gebeten worden sind. Es stellen sich daher mehrere Fragen:

1. Sollen die im Landrat erarbeiteten Konzepte für das Laufental für die Bezirke Dorneck und Thierstein telquel übernommen werden? Wer übernimmt allfällige Mehrkosten? Wer handelt die Verträge mit dem Kanton Baselland und der KVA Basel aus?
2. Gemäss Aussagen des Verwaltungsrates der KELSAG und wurde die KELSAG vom Kanton Solothurn mit der Vertretung der Dornecker und Thiersteiner Gemeinden betraut. Wer erteilte der KELSAG den entsprechenden Auftrag? Welche Gemeinden wurden in welcher Form davon unterrichtet?
3. Im Kanton Baselland wird u.a. die Einführung des IES diskutiert. Soll dieses System im Falle der Einführung im Kanton Baselland auch von den Dornecker- und Thiersteiner-Gemeinden übernommen werden? Welche Kosten werden darauf für die Gemeinden entstehen?
4. Welche weiteren Absprachen sind in Bezug auf Abfallentsorgung für die Gemeinden der Bezirke Dorneck-Thierstein vom Amt für Umweltschutz getroffen worden:
5. a) mit der KELSAG
6. b) mit dem Kanton Baselland
7. c) mit den Gemeinden
8. d) mit Unternehmern auf dem Gebiet der Abfallentsorgung (z.B. KVA, Basel, Transporteure?)
9. Wird in den Diskussionen um die Entsorgung von Siedlungsabfall überprüft, ob eine Verbrennung der Siedlungsabfälle auch in Zuchwil sinnvoll wäre, zumal wenn z.B. in Zwingen eine Umladestation für die Bahn ausgebaut werden sollte?
10. Mit welchen Kosten wird sich der Kanton Solothurn im Falle einer gemeinsamen Entsorgung der Siedlungsabfälle der Bezirke Dorneck-Thierstein mit dem Kanton Baselland voraussichtlich zu beteiligen haben?
11. Wurde ein Kostenvergleich mit einer Abfallentsorgung im eigenen Kanton angestellt?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Helen Gianola, 2. Guido Hänggi, 3. Hanspeter Stebler, Gerhard Wyss, Lorenz Altenbach, Christian Jäger. (6)

Schluss der Sitzung und Session um 12.05 Uhr.